Die aus der Lebensrettung entspringenden Ansprüche des Geretteten und des Retters.

Eine Untersuchung nach § 823 B.G.B.

Inaugural-Dissertation

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt

von

Franz Peters
Referendar.

Rostock.
Rats- und Universitäts-Buchdruckerei Adlers Erben, G. m. b. H.
1912.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Matthiass.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsangabe.

A. **Einleitung:** Seite

Allgemeines, Begrenzung des Themas 9

B. **Hauptteil:**

§ 1. Von der Pflicht zur „Menschenhilfe" im allgemeinen 13

§ 2. Die beiden Arten der Lebensgefahr 15

§ 3. Die Lebensrettung im Lichte des § 826 B. G. B. 20

§ 4. Der durch § 823 geschützte Rechtskreis . . . 23

§ 5. Die Lebensrettung — eine Freiheitsverletzung? 28

§ 6. Die Widerrechtlichkeit 37

§ 7. Ausschlußgründe der Widerrechtlichkeit:
1. Die Einwilligung 39

§ 8. 2. Die nützliche Geschäftsführung ohne Auftrag als Ausschlußgrund der Widerrechtlichkeit . 45

§ 9. Die Lebensrettung als Geschäftsbesorgung im Sinne des § 677 B. G. B. 53

§ 10. Der Anspruch des Retters auf Ersatz von Aufwendungen 69

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553625_0115

Literatur-Verzeichnis.

Archiv für civilistische Praxis 1896, 1899.

Archiv für bürgerliches Recht, 35.

Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte (Seuffert), Bd. 34, 53, 62.

Ahrens, Geschäftsführung ohne Auftrag als Strafausschließungsgrund, Breslau 1909.

Behr, „Medizin und Straftecht" im Gerichtssaal, Bd. 62, S. 416.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts (Gruchot), 50.

Binding, Handbuch des Strafrechts, Bd. I, 1885. Leipzig.

Brückmann, Die Rechte des Geschäftsführers ohne Auftrag, 1903.

Das B. G. B. mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Kommentar herausgegeben von Reichsgerichtsr., Bd. I. U. E. Sebald, Leipzig.

Cosack, Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. I. Jena, Fischer, 1908.

Crome, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. II. J. C. B. Mohr, 1902, 1905.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht, II, 1 1909, II, 2 1901.

Deutsche Juristen-Zeitung, 1904, 1906, 1907.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1903.

Endemann, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Rechts, Bd. I.

Enneccerus-Lehmann, Das Bürgerliche Recht, Bd. I, 1901.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 4, 18, 23, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 58, 59, 62, 66, 68.

Fischer, Die Rechtswidrigkeit. Jena, 1911.

Fischer-Henle, Textausgabe des B. G. B., 6. Aufl.

Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß usw. Herausgeber Stenglein, Stuttgart, Enke, Bd. 62.

v. Hippel, Die Grenze zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit, 1903.

Hellwig, Gesetzeskonkurrenz und Tierhaftung in D. J. Z. 1906, S. 1290.

Hoeniger, Hilfe in Lebensgefahr, Archiv für bürgerliches Recht, 35.

Isay, Die Geschäftsführung nach dem B. G. B., 1900.

Joseph, Die zivilrechtlichen Folgen des Selbstmordes, Gruchot 50, Heft 1.

Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen röm. und deutsch. Priv. R., XXV.

Juristische Wochenschrift 1905, 1906 (Entscheidungen).

Kohler, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 1906.

Kohler, Menschenhilfe im Privatrecht im Jahrbuch für Dogmatik, XXV, S. 1.

Langen, Die zivilrechtlichen Folgen des Selbstmordes und des Selbstmordversuches. Dissertation Rostock. Bonn, Georgi, 1909.

v. Liszt, Deliktsobligationen im System des B. G. B., 1898.

Linckelmann, Die Schadensersatzpflicht aus unerl. Handlungen nach B. G. B., 1898.

Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I; die allg. Lehren und das R. d. Schuldverh. Berlin, Häring, 1899, 1900.

Motive zu dem Entwurf e. B. G. B., Amtliche Ausgabe, 1888.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum B. G. B. für das Deutsche Reich, II. Berlin, v. Decker, 1899.

Neumann, Jahrbücher d. Deutsch. R., Berlin, Vahlen.

Oertmann, Kommentar zum B. G. B. und den Nebenges. Berlin, Heymann, Bd. I, 2. Aufl., 1908, Bd. II, 3./4. Auf., 1910.

Olshausen, Komm. zum Str. G. B., 6. Aufl. Berlin, Vahlen, 1901.

Planck, Kommentar zum B. G. B., Bd. I, II, 3. Aufl., 1907, Bd. I auch 1./2. Aufl., 1902.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B. G. B., herausgegeben von Achilles, Gebhard, Spahn. Berlin, Guttentag, 1898.

Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, 1903, 1904.

Reichsgesetzblatt, 1872, 1876.

Rosenberg, Strafbare Heilungen, Gerichtssaal, 62, S. 62.

Seydel, Die Einwilligung des Verletzten, 1907.

Stammler, Lehre vom richtigen Recht, 1902.

Staudinger, Kommentar zum B. G. B., Bd. II, herausgegeben von Kober, II. Aufl., 1903.

Stockmar, Erläuterung des § 823, I. Jena 1904.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 8. Aufl., 1900, Bd. II.

Weyl, System der Verschuldensbegr., 1905.

Wolff, Der Selbstmord im Zivilrecht. Erlangen 1910.

Zitelmann, Ausschluß der Widerrechtlichkeit im Arch. für civ. Praxis 99, S. 1 ff.

A. Einleitung.

Allgemeines, Begrenzung des Themas.

Ein ungeheuer weites, ja — man kann sagen — fast unübersehbares Feld liegt vor uns, dringt das Wort „Lebensgefahr" an unser Ohr.

Je mehr der Mensch in unablässigem Streben Naturgewalten unter seine Botmäßigkeit zwingt, je mehr menschliche Energie, menschlicher Erfindungsgeist in Industrie und Technik, in dem Ausbau der Verkehrsmittel von Erfolg zu Erfolg schreiten, desto größer ist auch die Möglichkeit, daß ein Mensch unvorhergesehen, o h n e daß sein Wille sich dabei irgendwie betätigen kann, in Gefahr gerät, in dem Besitz seines höchsten Gutes, des Lebens, bedroht zu werden.

Es sind dies die Fälle z u f ä l l i g e r Gefahr (oder Unglücksfälle), wie wir sie nennen wollen, im Gegensatz zu denen g e w o l l t e r Gefahr, in denen der Wille des Menschen gerade darauf hinzielt, in die Gefahr zu geraten, ja darin umzukommen (Selbstmordversuch).

Eine Behandlung der zivilrechtlichen Folgen des vollendeten Selbstmordes fällt begrifflich aus dem Rahmen der vorliegenden Abhandlung.

Die dort zu erledigenden Fragen bewegen sich in der Richtung, welche Folgen sich an den Selbstmord knüpfen, welcher von einer Partei innerhalb eines bestehenden Vertragsverhältnisses (z. B. Auftrag, Dienst-, Werk-, Mietvertrag u. ä. m.) verübt wird oder welcher in deliktizischer Form das haftungsbegründende Moment ist; ferner, welche Ansprüche eventuell gegen die Erben des Selbstmörders oder von diesen geltend gemacht werden können. Vgl. Joseph, a. a. O., Wolff, Selbstmord im Zivilrecht, Langen, a. a. O.

Die angedeuteten Fragen können um deswillen hier ausscheiden, da infolge der den Selbstmord vereitelnden Rettung die eventuellen Ansprüche ja gegen den Verpflichteten oder von diesem selbst geltend gemacht werden können.

Bei dem Worte „Lebensgefahr" zieht kaleidoskopartig, unermeßlich an Zahl, unbegrenzbar wegen der Verschiedenartigkeit jedes einzelnen eine Fülle von Bildern an unserm Geiste vorüber, teils Selbsterlebtes wiedergebend, teils an von Dritten gegebene Schilderungen anknüpfend.

Der Reiz, die Theorie auf diesen unermeßlichen Schatz des praktischen Lebens anzuwenden, die Menge von Einzelfällen unter allgemein gültigen Rechtsnormen zu gruppieren, hat Anlaß genug zu wissenschaftlicher Arbeit gegeben.

So haben sich u. a. v. Liszt[1]), Zitelmann[2]), Stammler[3]), Kohler[4]) dieses Problems bemächtigt und es zu lösen versucht.

Allen voran steht Kohler als Rufer im Streit in seiner geistvollen Abhandlung „Menschenhilfe im Privatrecht".

Die Vielheit der Möglichkeiten erzeugt nun ebensoviel Fälle, in denen an den Einzelnen die Frage herantreten kann, ob er dem gefährdeten Mitmenschen hilfreich beispringen, für notleidende fremde eigene Interessen, ja die Persönlichkeit aufs Spiel setzen soll (Kohler).

Gerade die unübersehbare Vielheit gebietet eine Beschränkung: Wollten wir schlechthin „die Ansprüche aus der Rettung aus Lebensgefahr" behandeln, so würde niemals ein Ganzes entstehen können, das begründeten Anspruch auf Vollständigkeit würde erheben können.

Eine solche Abhandlung würde — abgesehen von den dieser Arbeit zugrunde liegenden Fragen — sich auch damit zu befassen haben, ob und welche Rechtsverhältnisse zwischen Retter und Gerettetem einerseits und dem die Gefahr verursachenden Dritten (z. B. dem Lenker eines Gefährtes) andererseits entstehen.

---

[1]) v. Liszt, Del. Obl. 1898.
[2]) Zitelmann, Ausschl. d. W.
[3]) Stammler, Lehre vom r. R.
[4]) Kohler, Menschenhilfe i. Privatr. (Jahrb. f. Dog. XXV, S. 1 ff. u. Lehrb. d. B. R. II, S. 445 ff.); s. A. Wolff, Selbstmord im Civ. R. 1910.

Wir denken ferner z. B. an das große Gebiet der Fragen, die hier an Hand des § 833 B. G. B. zu erörtern wären, an Eisenbahn-, Automobilhaftung usw.

Jede dieser Fragen gibt Stoff genug zu spezieller Forschung; im Rahmen einer allgemeinen theoretischen Abhandlung aus dem Gebiet der Lebensrettung würden wir eine unerträgliche Kasuistik üben müssen, der obendrein von vornherein das Odium der Unvollständigkeit anhinge.

Bei den Ansprüchen des Geretteten und des Retters liegt eine solche Gefahr nicht vor.

Hier lassen sich die immer wiederkehrenden Fragen leicht herausschälen:

Steht dem Geretteten aus dem Eingriff des Retters in des Geretteten Rechtskreis ein Anspruch zu? Kann der Retter seinerseits den ihm etwa entstandenen Schaden ersetzt verlangen? [1])

Auf die Einzelheiten werden wir weiter unten kommen.

---

[1]) s. § 2 a. E.

B. Hauptteil.

§ 1.

Von der Pflicht zur „Menschenhilfe“ im allgemeinen.

Vor einem näheren Eingehen auf den eigentlichen Gegenstand der Abhandlung möge die Frage erörtert werden: Welche treibende Kraft ist es, die den Menschen veranlaßt, einem in Gefahr befindlichen Mitmenschen hilfreich beizuspringen?

Von altersher gilt es als allgemeine sittliche Pflicht, den Mitmenschen in Not und Gefahr hilfreich zur Seite zu stehen.

Besteht aber auch eine allgemeine Rechtspflicht dazu?

Diese Frage ist für das heutige Privatrecht unzweifelhaft zu verneinen. Eine dem Umfange der sittlichen entsprechende Rechtspflicht ist unter den heutigen verwickelten Lebensverhältnissen auch schlechthin undenkbar.[1])

Man wird hier K o h l e r[2]) unbedingt Recht geben, wenn er sagt, daß, wenn heute die Hilfe eines Jeden und für einen Jeden — er nennt sie treffend „Menschen-

[1]) Daß in früheren Zeiten mit einfacheren Lebensverh. eine allgemeine Rechtspflicht bestanden hat, weist K o h l e r bez. der Juden und der Armenier in Lemberg nach. Jahrb. f. Dog. 25, S. 1.

[2]) a. a. O., S. 3.

hilfe" — ein rechtliches Gebot wäre, die Lebensaufgabe eines Jeden durch ständige Nebenaufgaben, die organisierte Tätigkeit durch ständige Unterbrechungen zerrissen würde.

In weitem Umfange erhält die „Menschenhilfe" Bedeutung und Gebot auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts.

Den Grund dafür wird man darin zu suchen haben, daß die hier aufgestellten Rechtspflichten Pflichten zur Entfaltung einer Tätigkeit im Interesse der Gesamtheit der Mitmenschen sind, die durch das öffentliche Wohl geboten sind[1]).

Neben Delikten wie Hochverrat, Landesverrat werden im § 139 Str. G. B. aber auch Delikte gegen Privatpersonen (Mord, Raub) aufgezählt.

Die Anzeigepflicht ist hier daher zugleich eine Pflicht zur Entfaltung einer Tätigkeit im Interesse des einzelnen Mitmenschen[2]).

Abgesehen von derartigen Ausnahmen ist aber, speziell für das Privatrecht, die Menschenhilfe als Gebot der Sittlichkeit anzusehen.

In gefährdete Interessen anderer unter Einsetzung des eigenen Vermögens, ja der Person einzugreifen, ist in jedem Fall ein sittliches Gebot, ihm zu folgen eine sittliche Pflicht.

---

[1]) vgl. §§ 139, 360 Nr. 10 Str. G. B.

[2]) s. auch Ges. 27 XII 1872 R. G. Bl., S. 873. Hier wird eine weitgehende Pflicht zur Menschenhilfe aufgestellt, jedoch nur in dem Maße, als „sie ohne erhebliche eigene Gefahr geleistet werden kann"; ferner Kaiserl. Verordnung 15. 8. 76 R. G. Bl., S. 189.

Ihr Gebot findet die Menschenhilfe im Privatrecht nicht, und kann es nicht finden; daß es ihr nicht abweisend gegenübersteht, zeigt schon der Hinweis auf § 227, der einen Eingriff in fremden Rechtskreis nicht widerrechtlich sein läßt, welcher erforderlich ist, von einem Anderen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abzuwenden.

Auch § 228 gehört hierher. Die Frage aber, welche Förderung das B. G. B. der Menschenhilfe angedeihen läßt, gibt den Anlaß zu vorliegender Arbeit.

§ 2.

Die beiden Arten der Lebensgefahr.

Wir vergegenwärtigen uns kurz noch einmal, auf welche Art und Weise ein Mensch in Lebensgefahr geraten kann.

Einmal derart, daß die Gefahr über ihn hereinbricht, ohne daß sein Wille, sich ihr zu entziehen oder ihr zu unterliegen, weder irgendwie sich bilden noch in die Erscheinung treten kann oder wird.

Diese Fälle können wir, wie oben erwähnt, kurz unter dem Begriff „Unglücksfälle“ zusammenfassen („zufällige Gefahr“).

Auf der anderen Seite denken wir an die Fälle, in denen der Wille des Menschen gerade darauf geht, in die Gefahr zu geraten, ja darin umzukommen („gewollte Gefahr“).

Es sind dies die Fälle des Selbstmordversuchs.

Ein Verweilen bei dem Begriff „Selbstmord“ ist geboten. Unter Selbstmord ist gemeinhin zu verstehen:

Vernichtung der eigenen Persönlichkeit durch eigene Hand mit dem Vorsatz der Selbsttötung. Diese Begriffsbestimmung erleidet Einschränkungen, als nicht jede Selbsttötung Selbstmord ist, sondern, wie wir mit Langen[1]) aus dem Sinne des Wortes „Mord" schließen wollen, nur dann ein Selbstmord vorliegt, wenn jemand mit voller Absicht sich selbst entleibt.

Trotz Vorliegens des Vorsatzes liegt Selbstmord im technischen Sinn aber auch dann nicht vor, wenn das Verhalten bestimmt ist durch hohe berufliche oder auch nur ethische Pflichten[2]). Endlich ist kein Selbstmord anzunehmen, wenn er aus Unvorsichtigkeit oder im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit[3]) begangen wird. Im übrigen ist aber die Annahme eines Selbstmordes bedingt durch das Vorliegen des Vorsatzes. Vorsatz möchten wir allgemein als höchsten Grad des Verschuldens bezeichnen: im Gesetz fehlt eine Begriffsbestimmung. Die Wissenschaft hat sich hier in zwei Lager geteilt: einmal wird unter Vorsatz verstanden: ein Handeln „in Voraussicht (Vorstellung) des rechtswidrigen Erfolges" [4]) oder „wissentliches Handeln gegen die Schuldverpflichtung", wobei unter „wissentlich" verstanden wird, „daß der Schuldner den Erfolg seines Handelns

---

[1]) a. a. O., S. 13.

[2]) s. Wolff a. a. O., S. 2 ff., dort das Beispiel: der Steuermann des Schiffes springt über Bord, um die übrigen Insassen des überfüllten Rettungsbootes zu retten; s. a. Seuff. Arch. **34**, Nr. 127.

[3]) E. R. G. **18**, 142; Seuff. Arch. **53**, Nr. 45.

[4]) Crome, a. a. O. § 109, 3, S. 484.

kenne und voraussehe“[1]). Ein Wollen des Erfolges wird nicht verlangt.

Den Anhängern dieser sogenannten Vorstellungstheorie stehen diejenigen der sogenannten Willenstheorie gegenüber.

So sagt z. B. Staudinger[2]): Vorsatz ist „positives Wollen des rechtswidrigen Erfolges“. Die Willenstheorie wird ferner vornehmlich vertreten von Oertmann[3]), Matthiass[4]), Planck[5]); auch der Kommentar der Reichsgerichtsräte[6]) steht auf dem Boden der Willenstheorie, dabei der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichts[7]) folgend. Unter Hinweis auf die Motive[8]), die unter Vorsatz „wissentliches und willentliches Handeln“ verstehen, schließen wir uns der Willenstheorie an, die als herrschend anzusehen und anerkannt ist.

Das Reichsgericht hat es des öfteren ausdrücklich betont, daß, soll Vorsatz als vorliegend erachtet werden, der Wille des Handelnden auf den Eintritt des rechtswidrigen Erfolges gerichtet sein muß; nun wird allerdings dazu ausgeführt[9]), daß es dabei nicht nur auf diejenige Willensrichtung ankomme, bei der es lediglich darauf

---

[1]) Endemann, Einf. I § 112; s. a. v. Liszt, a. a. O., S. 54; ähnlich Cosack, a. a. O. I § 71, 2.
[2]) a. a. O. § 276 Anm. I, 1.
[3]) a. a. O. § 276, I a.
[4]) a. a. O.
[5]) a. a. O. § 823 Anm. 4.
[6]) a. a. O. I, S. 239, § 276 Anm. 2.
[7]) vgl. E. R. G. **57**, 241; **58**, 214, **62**, 139.
[8]) II, 280.
[9]) Bd. **62**, 139.

abgesehen sei, den schädlichen Erfolg herbeizuführen; es genüge das Bewußtsein, daß die Handlung den schädlichen Erfolg haben werde.

Damit wird an der Anerkennung der Willenstheorie u. E. nichts geändert. Denn wenn der Handelnde das Bewußtsein hat, der schädliche Erfolg werde eintreten und setzt trotzdem die ihn verursachende Bedingung, so hat er damit den Eintritt des Erfolges gebilligt und gewollt.[1])

Gegenüber der Vorstellungstheorie kann nur betont werden — wie es v. Hippel gegenüber v. Liszt getan hat[2]) —, daß, wenn der Handelnde sich den zu vertretenden Umstand als sicher, als notwendig vorstellt, „den Grund der Haftung doch eben nur die Tatsache bildet, daß die als sicher vorgestellten Folgen des Handelns gewollt sind".

In eine eingehendere Untersuchung über die beiden genannten Theorien einzutreten, erübrigt sich für die vorliegende Abhandlung; indem wir uns der herrschenden Willenstheorie angeschlossen haben, bedeutet hier Vorsatz des Selbstmörders der auf Beendigung des Lebens gerichtete Wille. Wer also einen Selbstmörder zu retten unternimmt, muß damit rechnen, daß er im Gegensatz zu dessen Willen tätig wird.

Eine Beurteilung nach allgemeinen Gesichtspunkten schon führt u. E. zu folgendem Ergebnis:

Ein grundlegender Unterschied zwischen den beiden gedachten Arten von Fällen liegt offenbar darin, daß bei

[1]) Komm. d. R. G. Räte a. a. O.
[2]) v. Hippel, a. a. O., S. 67 ff.

den Unglücksfällen der Wille des Gefährdeten doch nur darauf gehen kann, dem Bereich der Gefahr entzogen zu werden, daß der Retter also in Übereinstimmung mit dem Willen des zu Rettenden tätig wird, während er im andern Fall gegen den — eventuell sogar erkennbaren — Willen des Gefährdeten in dessen Rechtskreis eingreift.

Demgegenüber lehrt zwar die Praxis des täglichen Lebens, daß sich die beiden Fälle der Lebensgefahr — zufälliger wie gewollter — oft äußerlich in durchaus gleicher Weise abspielen:

Z. B., A. sieht auf der Straße, wie B. in Gefahr ist, unter ein daherkommendes Gefährt zu geraten.

Trotzdem läßt sich sehr wohl denken, daß dabei der Wille, in die Gefahr zu geraten, in die Erscheinung treten kann: z. B. aus dem Sprung ins Wasser, dem Hineinlaufen in ein entgegenkommendes Gefährt dem Sichhinwerfen vor einen daherbrausenden Eisenbahnzug, woraus der Retter erkennen muß, daß er gegen den Willen des Gefährdeten tätig wird!

Darum rechtfertigt sich auch die von uns vorgenommene Zweiteilung der Fälle von Lebensgefahr.[1])

Die Ansprüche, die aus der Lebensrettung — einem Eingriff in fremden Rechtskreis — entstehen, sind, meinen wir, allgemein ständig dieselben:

---

[1]) Zwischen den beiden Extremen läßt sich auch noch der Fall denken, daß der Retter zwar (aus dem Sprung ins Wasser z. B.) den der Rettung entgegenstehenden Willen erkennt, daß dann aber, wie es erfahrungsgemäß oft geschieht, der Lebensmüde um Hilfe ruft. Hierüber s. unten § 7.

Sie haben zum Gegenstande die bei der Lebensrettung entstandenen Beschädigungen, z. B. zerrissene Kleidung, zerbrochener Stock, zertrümmerte Uhr u. a. m.

Der Rechtskreis jedes Menschen ist geschützt (§ 823 B. G. B.).

Der Weg, den unsere Untersuchung einzuschlagen hat, liegt klar vor uns.

§ 3.

Die Lebensrettung im Lichte des § 826 B. G. B.

Ist die Rettung aus Lebensgefahr — zufälliger wie gewollter — ein Eingriff in einen fremden Rechtskreis, der sich als unerlaubte Handlung im Sinne des B. G. B. (§§ 823 ff.) darstellt?

Die besonderen Deliktstatbestände scheiden von vornherein aus.

Nur § 826 gebietet ein Verweilen.

> „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Andern vorsätzlich Schaden zufügt, ist ihm zum Ersatze des Schadens verpflichtet."

Daß unerlaubte Handlungen sowohl in einem Tun als auch in einem Unterlassen bestehen können, steht fest.[1])

Der § 826 ist nun von verschiedenen Seiten dahin ausgelegt worden, daß derjenige einen Verstoß gegen die guten Sitten begeht und sich damit schadensersatz-

[1]) E. R. G. 52, 376; Planck, a. a. O. zu § 823; Matthiass, a. a. O. I, § 61; s. auch Schluß dieses §.

pflichtig macht, der es vorsätzlich unterläßt, einen Anderen vor Schaden zu bewahren, z. B. einen in Lebensgefahr befindlichen Mitmenschen zu retten, einerlei ob es sich um zufällige (Unglücksfall) oder gewollte (Selbstmordversuch) Gefahr handelt.[1])

Stammler speziell geht aus von der allgemeinen Erwägung, daß ein rechtlich Verbundener nicht nach Willkür von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden dürfe, daß für den Fall, wo jemand einen andern, in Gefahr befindlichen nicht rette, die Haftung aus § 826 nicht abgelehnt werden könne.

Auch v. Liszt[2]) meint, eine solche Haftung nicht ablehnen zu dürfen.

Mag ein solches Ergebnis in mancher Hinsicht begrüßenswert sein — befriedigend ist es schon deshalb nicht, weil dann unter dem Deckmantel der „guten Sitten" manche Rettungshandlung vollzogen werden würde, die aus nur zu selbstsüchtigen Beweggründen geboren wäre.[3])

Wir können der beregten Ansicht aber auch aus folgenden Gründen nicht beitreten:

Schon bei den Beratungen der II. Kommission wurde betont, daß das Gesetz die Gebote der Moral

---

[1]) Kohler in Iherings Jahrb. XXV, S. 5 ff.; Stammler, a. a. O., S. 489.

[2]) Deliktsobl., S. 73, s. auch dort das Beispiel.

[3]) Man denke nur an den Fall, daß jemand, dessen pekuniäre Lage durchaus nicht im Einklang mit den guten Sitten sich verschlechtert hat, nunmehr, auf die guten Sitten pochend, in fremden Rechtskreis eingreifen darf, um das nötige Geld in Gestalt einer Belohnung aus der Carnegie-Stiftung zu erhalten.

nicht zu Rechtssätzen erheben dürfe, weil eine solche Verwischung der Grenzen zwischen Moral und Recht zu der größesten Unsicherheit führe. Prot. II, 577.

Der bekämpfte Standpunkt widerspricht also der ratio legis. Ganz gewiß wären wir die letzten, die dagegen angehen wollten, daß das Gesetz die guten Sitten schützt und gegen Sitten- wie Treu und Glauben-Widriges sich wendet.

Mit Fug und Recht enthält das B. G. B. in dieser Hinsicht genügende Schutzvorschriften.[1])

Andererseits aber gestattet das Recht, sittliche Pflichten unerfüllt zu lassen. Sonst würde anstelle der sittlichen Freiheit der sittliche Zwang treten.[2])

§ 826 regelt einen Deliktstatbestand und gibt einen Schadensersatzanspruch.[3])

Eine Pflicht, den guten Sitten gemäß zu handeln, deren Nichtbeachtung ersatzpflichtig macht, wird u. E. durch § 826 nicht statuiert, also auch nicht die Pflicht zur „Menschenhilfe", die, wollte man Kohler, v. Liszt, Stammler folgen, mittelbar dadurch ebenso wie alle übrigen sittlichen Pflichten erzwungen werden könnte.

Wir haben erwähnt, daß unerlaubte Handlungen auch in einem Unterlassen bestehen können.[4])

---

[1]) §§ 138, 157, 242 B. G. B.

[2]) s. Prot. II, 738.

[3]) Chikanöse Ausübung eines Rechts (§ 226) würde z. B. einen Anspruch aus § 826 begründen; vgl. Matthiass, a. a. O. I, § 142, S. 633; ebenso absichtliche Erteilung eines falschen Rats (§ 676) Planck, Anm. 26 zu § 826, R. G. 23, 130.

[4]) z. B. Unterlassung im Sinne des § 139 St. G. B. ein Verstoß gegen § 823 II.

Nach konstanter Rechtsprechung des Reichsgerichts und herrschender Meinung ist eine Unterlassung aber nur widerrechtlich, wenn die unterlassene Handlung durch Rechtspflicht geboten war.[1])

Nach alledem müssen wir die Lehre Kohlers, v. Liszts und Stammlers als interessanten Versuch zur Lösung des Problems der Lebensrettung begrüßen, dessen Gelingen wir jedoch ablehnen zu müssen glauben.

§ 4.

Der durch § 823 geschützte Rechtskreis.

Die Schadensersatzpflicht aus § 823 basiert auf einem widerrechtlichen, vorsätzlichen oder fahrlässigen Eingriff in den geschützten Rechtskreis eines Menschen.

Unter Rechtskreis versteht das Gesetz das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Andern. (Abs. I.)

Ferner kann ein Verstoß gegen ein den Schutz eines Andern bezweckendes Gesetz ebenfalls die Ersatzpflicht begründen. (Abs. II.)

Ist die Lebensrettung ein Eingriff in den geschützten Rechtskreis eines Andern im Sinne des § 823?

Zu dem Zwecke müssen wir uns über die Grenzen des Rechtskreises klar werden.

Es herrscht Streit darüber, was die Worte „oder ein sonstiges Recht" bedeuten und worauf sie sich beziehen. Und zwar dreht sich der Streit um die Frage,

---

[1]) E. R. G. 52, 373; 54, 53; Planck, III. Aufl. § 823 unter 2; s. auch Wolff, Selbstmord, S. 75.

ob diese Worte auf alle vorhergehenden oder nur auf Eigentum zu beziehen sind.

Zwei Ansichten werden speziell vertreten:

Dernburg[1]) vor allem, auch Crome[2]), Endemann[3]), v. Liszt[4]), Staudinger[5]) wollen die Worte „oder ein sonstiges Recht" in weitestem Sinne aufgefaßt wissen, so daß nicht nur die in § 823 I speziell genannten Rechtsgüter als „Rechte" aufzufassen sind, sondern auch durch Ausdehnung des Begriffs „sonstiges Recht" auf den ganzen Satz alle übrigen sonst irgendwie geschützten Rechte getroffen werden. Infolgedessen wird gesagt, daß auch „die Ehre" durch § 823 I geschützt sei.

Was der Lehre die Bedeutung gibt, ist, daß man danach Leben, Körper usw. als „Rechte" bezeichnen muß.

I. Gegen die Auffassung Dernburgs und seiner Anhänger haben sich u. E. mit Recht Planck[6]), Matthiass[7]), Cosack[8]), Oertmann[9]), neuerdings auch der Kommentar der Reichsgerichtsräte[10]) gewandt; auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts steht auf ihrer Seite.[11])

---

[1]) Dernburg, II § 338, II, 1.
[2]) Crome, System § 352, I.
[3]) Endemann, wenn auch zweifelnd, Einf. § 200 Anm. 28.
[4]) v. Liszt, Del. Obl., S. 22.
[5]) Staudinger, Anm. II a, 2 c zu § 823.
[6]) Planck, II, 1907, Anm. 1 f zu § 823.
[7]) Matthiass, I, § 142, II a.
[8]) Cosack, I, § 163, I, 1 a.
[9]) Oertmann, II, Erl. zu § 823.
[10]) Komm. R. G. Räte Anm. 9 zu § 823, S. 648.
[11]) vgl. E. R. G. **51**, 369; **57**, 353; **58**, 28; **59**, 49.

Es wird zunächst mit Recht darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung von „Leben usw." als Rechte dem Sprachgebrauch widerspricht.

Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit sind Rechtsgüter, nicht Rechte. Solange nicht die Theorie der Persönlichkeitsrechte in weiterer Entwicklung zum Abschluß gelangt ist, wird man unbedenklich auf dem Standpunkt des Reichsgerichts[1]) stehen müssen, das die Theorie zunächst „als noch nicht zur Abklärung und Anerkennung gelangt" grundsätzlich ablehnt.

Im § 823 I sind Leben usw. in ihrer Eigenschaft als Rechtsgüter erschöpfend aufgezählt, so daß unter „sonstigem Recht" unzweifelhaft nur noch, außer dem genannten Eigentum, alle im B. G. B., in anderen Reichsgesetzen und in den unberührt gebliebenen Landesgesetzen anerkannten Privatrechte verstanden werden können.[2])

Wie erwähnt, mußte man ja nach Dernburgs und seiner Anhänger Theorie[3]) auch die „Ehre" als „Recht" im Sinne des § 823 I ansehen.

Die Absicht, der Ehre den Schutz des § 823 I angedeihen zu lassen, liegt u. E. dem B. G. B. fern.

---

[1]) Urteil 29. 5. 02 (E. R. G. **51**, 369).

[2]) so dingl. R. wie Erbbaurecht, Dienstbark., Reallasten, Hypoth., Grund- und Rentenschuld, Pfandrechte, dann z. B. Namensrecht (§ 12 B. G. B.), Firmenrecht (§ 37 B. G. B.), Urheberr., Erfinderr.; s. a. E. G. B. G. B. Art. 32, 69—72, 77—79, 105—108.

[3]) Ihnen folgt auch Stockmar, a. a. O., S. 37, der meint, es wäre doch willkürlich, sämtliche Persönlichkeitsrechte unter § 823 I zu stellen und die Ehre, eins der höchsten Lebensgüter, ausscheiden zu wollen.

Gewiß nimmt es Wunder, daß die Ehre nicht in den § 823 aufgenommen ist — die Entstehungsgeschichte zeigt, daß Bedenken obgewaltet haben[1]), — trotzde können wir Dernburgs usw. Standpunkt nicht teilen. Man muß sich vor Augen halten, daß, wenn das B. G. B. im Rahmen der Gruppe „Leben usw." die Ehre hätte treffen wollen, es die Ehre sicher genannt hätte. Sie wird eben durch Abs. II geschützt, als in ihrer Verletzung die Verletzung eines den Schutz eines Andern bezweckenden Gesetzes liegt.[2]) [3])

Sodann schützen die Ehre: § 824 B. G. B. (Geschäftsehre) und § 825 B. G. B. (Geschlechtsehre).

Abgesehen von § 824 B. G. B. läßt es sich für das B. G. B. eben nicht leugnen, daß einfache Ehrverletzung keinen Ersatzanspruch begründet.[4]) Mit Recht sagt Oertmann[5]), die minder weitgehenden Sonderbestimmungen zum Schutze der Geschäfts- und Ge-

---

[1]) Nachdem die Ehre im Entwurf I zusammen mit den anderen Lebensgütern aufgezählt war, wurde, nach Streichung sämtlicher Lebensgüter durch die II. Kommission, in der R. T. K. ein Antrag, sie wieder aufzunehmen, abgelehnt. In der II. Kommission erfolgte die Streichung, weil es sachlich großen Bedenken unterliege, die Verletzung der Freiheit und Ehre unter besonderen privatrechtlichen Schutz zu stellen. Man gehe damit über die im Str. G. B. aufgestellten Grundsätze hinaus. Die Schaffung einer allgemeinen actio culpae könne zu großem Mißbrauch und zu einer erheblichen Gefährdung des Verkehrslebens führen. Bei Beratung des § 727 (Freiheit) und des neu vorgeschlagenen § 727 a (824) werde man prüfen können, ob dort eine ergänzende Vorschrift aufzunehmen sei.

[2]) Vorschr. d. St. G. B. über Bel. und Verleumdung §§ 185 ff.

[3]) Planck, a. a. O.; Cosack, 1908, I, § 163, 1 a.

[4]) so Cosack, a. a. O.

[5]) Oertmann, Erl. 823 (Ehre).

schlechtsehre (§§ 824, 825) würden überflüssig, ja unverständlich sein, wenn die Ehre als solche schon unter § 823 fiele.

II. Mit Planck usw. ist aber auch entschieden darauf hinzuweisen, daß Dernburgs Ansicht der Entstehungsgeschichte der Bestimmung widerspricht.

Im § 704 Entw. I (jetzigen § 823) hieß es, nachdem zunächst schlechthin von dem „Recht eines Andern" gesprochen war, am Schluß:

Als Verletzung eines „Rechts" im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist auch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre anzusehen.

In den Motiven[1]) hierzu wird betont, es sei nötig, diese Vorschrift aufzunehmen, weil bezweifelt werden könne, ob diese höheren Güter als „Rechte" aufzufassen seien.

Nachdem dann im Entw. II der Schlußsatz des Entw. I § 704 weggelassen war, wurde diese Bestimmung in der Fassung des jetzigen § 823 aus den in den Motiven angeführten Gründen wieder aufgenommen.

Es spricht auch im B. G. B. nichts dafür, daß Leben usw. als Rechte aufzufassen sind.

Es sind eben Lebensgüter, die den allgemeinen Rechtskreis der Person umschreiben, der von jedem zu achten ist. Erst das hinter ihnen im § 823 genannte Eigentum ist ein wirkliches, ausschließliches Recht.

Wir wollen daher unter „sonstigem Recht" ein Recht verstehen, das mit dem Eigentum den rechtlichen

[1]) Mot. II, 728.

Charakter, mit dem Eigentum und den vorher aufgeführten Rechtsgütern das gemeinsam hat, daß es von jedermann geachtet werden muß.[1])

Beiden ist ferner das gemeinsam, daß — unter den Voraussetzungen des § 823 — ihre Verletzung ersatzpflichtig macht.

In § 823 II wird auf eine Reihe Gesetze, vor allem strafrechtlichen Inhalts[2]) hingewiesen, die die Interessen Einzelner schützen; im Gegensatz zu denen, die, dem Wesen des öffentlichen Rechts entsprechend, den Interessen der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sind.

Das Ergebnis ist für uns dies: nach § 823 kann die Lebensrettung nur unter dem Gesichtswinkel der Freiheitsverletzung betrachtet werden.[3])

§ 5.

Die Lebensrettung — eine Freiheitsverletzung.

I. Der Begriff „Freiheit" bedarf einer näheren Untersuchung, da über ihn Streit herrscht.

Unter Verletzung der „Freiheit" wird verstanden: „Jede Verletzung der ungestörten Willensbestimmung überhaupt" oder auch, was

---

[1]) so Komm. d. R. G. R., S. 648, vgl. E. R. G. **51**, 369; **57**, 353; **58**, 28; **59**, 49 und Oertmann, II, Erl. zu § 823.

[2]) vgl. hier §§ 239, 240 St. G. B.

[3]) Eine Verletzung des Eigentums oder Körpers pp. ist nur gelegentlich oder durch die Freiheitsverletzung entstanden, ist der zu ersetzende Schaden; a. M. Langen, a. a. O., S. 36, der meint — u. E. mit Unrecht —, daß die Rettungshandlung u. a. eine Verletzung des Eigentums im Sinne § 823 darstellen könne.

auf dasselbe hinauskommt, „jede Beeinflussung der freien Selbstbestimmung".[1])

Man wird mit Planck jedenfalls davon auszugehen haben, daß eine Verletzung der Freiheit stets dann vorliegt, wenn ein Mensch eingesperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt wird.

Ferner muß man annehmen, daß das B. G. B. den Begriff „Freiheit" jedenfalls in gleichem Umfang wie das St. G. B. hat verwenden wollen.[2])

Das St. G. B. enthält im 18. Abschnitt „die Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit".[3]) Daß die hier gegebene Aufzählung nicht erschöpfend ist, sondern daß Verletzung der Freiheit auch dann vorliegt, wenn sie in Verbindung mit anderen Verbrechen vorkommt, haben v. Liszt[4]) und Olshausen[5]) dargetan.

v. Liszt nennt den Freiheitsbegriff des B. G. B. mit Recht einen „Aushilfsbegriff", der nur dort eingreife, wo die ungestörte Willensbestimmung nicht

---

[1]) so Planck, Anm. 2a/823; Fischer-Henle, Anm. 6/823; v. Liszt, Del. Obl., S. 24, betrachtet aber Drohung als nicht gegen Freiheit gerichtet. Ähnl. Oertmann, II, § 823, 2d; Dernburg, II, 2, § 390 II; Staudinger, II a, 2c/823.

[2]) Eine Verletzung der Freiheit liegt also stets dann vor, wenn gegen die Vorschr. des St. G. Bs. verstoßen wird (§ 823 II, §§ 239, 240 St. G. B.).

[3]) §§ 234, 235 Menschenraub., 236/238 Entführung, 239 Freiheitsentziehung, 240, 241 Nötigung, Bedrohung, ferner bei Sittlichkeitsverbr. mit Gewaltanwendung.

[4]) v. Liszt, Lehrb. § 97.

[5]) Olshausen, Komm. II, Vorbem. zum 18. Abschn.

ohnehin schon durch andere Strafdrohungen geschützt sei. Diese Ansicht ist schon deshalb beachtlich, als man mit Planck bedenken muß, daß die Anführung der Freiheit in § 823 I deswegen von Bedeutung ist, weil dadurch auch die fahrlässige Freiheitsentziehung, die vom St. G. B. nicht getroffen wird, zum Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung verpflichten kann.

Der strafrechtliche Begriff „Freiheit" ist also jedenfalls für das B. G. B. zu eng.

So sind denn Planck und seine Anhänger zu der eingangs erwähnten Definition gelangt.[1] [2]

Unseres Erachtens ist diese Definition nicht als zutreffend anzuerkennen; sie bedarf der Einschränkung.

Das Reichsgericht steht auf dem Standpunkt, daß man nicht so weit gehen darf, jede die freie Willensbestimmung eines Andern irgendwie beeinflussende Einwirkung als Freiheitsverletzung anzusehen.[3] [4]

Dem ist beizupflichten.

Kann man z. B. auch eine Drohung, durch die man auf die Entschließung eines Andern einwirkt, als Freiheitsverletzung auffassen, so braucht nicht jede Drohung eine solche zu sein. Das illustriert am besten

---

[1]) vgl. auch §§ 229, 231 B. G. B.

[2]) entsprechend Crome, § 325 I 4, S. 1018, der auch den Begriff weiter gefaßt haben will als Störung der freien Willensbestimmung durch Drohung mit Verbr. oder Vergehen.

[3]) s. E. R. G. **48**, 123; **58**, 28.

[4]) Hier sei gleich bemerkt, daß z. B. die Rettung eines Selbstmörders, der in unzurechnungsfähigem Zustand Selbsttötung zu verüben sucht, nicht als Freiheitsverletzung aufzufassen ist (mangels entg. Willens). Es ist hier ein „zufälliges Ereignis anzunehmen"; vgl. auch E. R. G. **4**, 161.

Endemanns[1]) Beispiel: Die Androhung geschäftlicher Maßnahmen oder der Entziehung der Kundschaft für den Fall, daß ein Fabrikant auch an andere Gewerbetreibende am Ort liefern werde, kann eine durchaus erlaubte Handlung enthalten!

Abweichend von Planck und seinen Anhängern und offenbar beeinflußt durch den engeren Standpunkt des Reichsgerichts ist dann neuerdings einer engeren Auffassung das Wort geredet worden[2]); nicht jede Beeinflussung der freien Willensbestimmung soll eine Freiheitsverletzung sein.

Zu der Forderung, den Begriff „Freiheit" enger zu fassen, als Planck und seine Anhänger berechtigt zu sein, glauben wir dargetan zu haben; daß unter Freiheitsverletzung eine Verletzung der freien Willensbestimmung zu verstehen ist, bestreiten wir nicht. Aber nicht jede überhaupt! Siehe Endemanns Beispiel!

Es ist ohne Frage ebenso schwer wie gefährlich, einen Begriff wie „Freiheit" erschöpfend definieren zu wollen; u. E. soll und muß man, von dem Begriff als „Beeinflussung der ungestörten Willensbestimmung" ausgehend, im Einzelfall der Praxis überlassen, das Vorliegen einer Freiheitsverletzung festzustellen.

II. Für die Betätigung der „Menschenhilfe" zur Rettung aus zufälliger Gefahr vermag allerdings Plancks Definition kaum einen Hinderungsgrund zu bilden.

---

[1]) Endemann, I § 200, Anm. 27.

[2]) Komm. R. G. Räte I, S. 647 unter 7; vgl. E. R. G. 58, 24.

Denn für die Beantwortung der Frage, ob hier eine Freiheitsverletzung anzunehmen ist, könnte man getrost mit der weiten Begriffsbestimmung operieren, als man sagte, daß sich in den in Frage kommenden Fällen entweder wegen des unerwarteten, oft blitzartigen Eintritts der Gefahr gar kein Wille bildet, oder wenn er sich bildet, er doch dahin geht, der Gefahr entzogen zu werden, daß somit keine Freiheitsverletzung vorliegt.[1])

Anders liegt es von vornherein bei der Rettung des Selbstmörders: hier — so kann man sagen — wird der Retter g e g e n den Willen des Geretteten tätig, stört ihn mithin „in seiner Willensbestimmung überhaupt".

Dieser „Wille" des Selbstmörders, dessen Nichtbeachtung nach P l a n c k s Lehre unbedingt als Freiheitsverletzung aufzufassen ist, sei etwas näher betrachtet.

Im Augenblick der Tat ist es des Selbstmörders fester Wille, sein Leben zu enden; der Selbstmord ebenso wie der darauf hinzielende Entschluß sind nun aber fast immer — von verschwindenden Ausnahmen abgesehen — ein Produkt gesteigerter Erregung; oft wird sogar die freie Bestimmung des Willens gänzlich ausgeschlossen sein.

Die Erfahrung lehrt auch, daß der Selbstmörder fast regelmäßig nachträglich mit seiner Rettung sehr

[1]) Der Fall, daß jemand in der Richtung in seiner ungestörten Willensbestimmung überhaupt gestört wird, daß er infolge des Eingriffs sich der Gefahr gegenüber nicht ungehindert bewegen kann, indem er, z. B. ohne den vielleicht ungeschickten Eingriff, der Gefahr besser begegnet wäre, könnte dabei als seltene Ausnahme unbedenklich mit in den Kauf genommen werden.

einverstanden ist, ja sogar in seiner Todesangst sich selbst zu retten sucht: das Leben, das er vorher von sich zu werfen entschlossen war, hält er nachher wieder für lebenswert! Einen wie unsicheren Schluß auf den Willen des Selbstmörders läßt das zu! Und doch: die Nichtbeachtung eines solchen „Willens" ist in jedem Fall Freiheitsverletzung! [1])

Wie wir gesehen haben, ist der Wille des Selbstmörders, zu sterben, fast regelmäßig nicht der wirkliche Wille.

Man sollte richtiger sagen: er ist eine durch mißliche Umstände (z. B. Mißerfolge) herbeigeführte Willenlosigkeit, das Leben weiterzuführen. Wobei der wirkliche Wille auf ein Weiterleben geht, zum mindesten jedoch der Lebensmüde die Möglichkeit, nicht in der Gefahr umzukommen, in seinen Willen mit aufgenommen hat.

Nun möchte man hier einwerfen:

Wenn das eben Gesagte im Einzelfall zutrifft — und das muß man doch für sehr viele Fälle erfahrungsgemäß als zutreffend erachten, — weshalb soll man dann den Begriff „Freiheit" enger fassen, wo dann ja in eben diesen vielen Fällen ein Anspruch des Geretteten ohnehin entfällt, da mangels Willens oder wegen des Einverständnisses mit der Rettung eine Freiheitsverletzung ohnehin entfällt! Und läge selbst bis zur Vollendung der Rettung der dieser entgegenstehende Wille vor, so würde doch,

[1]) Unbedenklich ist die Störung des auf Lebensendigung gerichteten Willens eines unheilbar Kranken als Freiheitsverletzung aufzufassen.

falls der Gerettete wirklich meist mit der Rettung einverstanden ist, in der weiten Fassung des Begriffs „Freiheit“ keine Gefahr liegen, da dann doch der Gerettete auf Grund einer eventuellen Freiheitsverletzung sicherlich keinen Anspruch auf Ersatz eines in Rücksicht auf den erzielten Erfolg — die Lebensrettung — unbedeutenden Schadens stellen würde; der Retter wäre also ohnehin geschützt, rettenden Eingriffen würde kaum Abbruch getan!

Ein solcher Einwurf mag wohl beachtlich erscheinen und verdient es, darauf einzugehen.

Es ist demgegenüber aber nicht von der Hand zu weisen, daß, wollen wir der weiten Fassung des Begriffs „Freiheit“ zustimmen, doch eine große Unsicherheit entstände, die manchen, bei der Ungewißheit, wie der Wille eines Selbstmörders zu beurteilen ist, und bei der Gefahr, eventuell eine Freiheitsverletzung zu begehen, von der Rettung zurückhalten würde.[1])

Zum Vergleiche möchten wir die Bestimmungen des Gesetzes heranziehen, wo es von Willen und Willenserklärung spricht. Allerdings muß hierbei von vornherein festgestellt werden, daß daraus keine bindenden Schlüsse gezogen werden können, da bei dem Selbstmord nicht Willenserklärungen im Sinne des Gesetzes

---

[1]) Eine gewisse unbedeutende Gefahr läuft der Retter eines Selbstmörders allerdings stets, da in einer geringen Anzahl von Fällen der Gerettete der Rettung nicht zustimmen wird; dies aber die Ausnahme. Falls für die große Mehrzahl der Fälle eine Freiheitsverletzung mit einiger Sicherheit nicht anzunehmen ist, so ist damit der „Menschenhilfe“ entschieden Vorschub geleistet.

in Frage kommen, weil es sich nicht um ein Rechtsgeschäft handelt. Immerhin ist aber u. E. ein solcher Vergleich geeignet, einen Fingerzeig zu geben.

Das Gesetz steht auf dem Standpunkt, daß jede im Rechtsleben vorkommende Willenserklärung so gewertet wird, daß auch der wirkliche Wille zur Geltung kommt.[1])

Willenserklärungen aber, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben werden, versagt das Gesetz die Anerkennung, erklärt sie für nichtig.[2])

Eine Bewußtlosigkeit im Sinne des Gesetzes kann man mit Endemann[3]) dann annehmen, wenn ein Mensch sich nicht mehr zu besonnenem Handeln aufzuraffen vermag, wenn vielmehr volle Aufhebung oder hochgradige Trübung des Bewußtseins vorliegen, so daß der „Bewußtlose nicht mehr weiß, was er tut".[4]) [5])

Machen wir uns das Gesagte zu nutze, so verhehlen wir uns nicht, daß in der Mehrzahl der Fälle eine Parallele zwischen dem in § 105 gedachten Zustande und dem eines Selbstmörders nicht gezogen werden kann. Wiewohl man sagen kann, daß der Zustand eines Selbstmörders dem in § 105 gemeinten häufig äußerst nahe kommt. Bei rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen schützt das Gesetz denjenigen, dem gegenüber eine

---

[1]) § 133 B. G. B.

[2]) § 105 II B. G. B.

[3]) Endemann, a. a. O. § 31 und b.

[4]) so auch Staudinger, a. a. O., § 105: „Zustände, in denen dem Menschen volle Fähigkeit der Urteilskraft fehlt."

[5]) Daß die Rettung völlig Unzurechnungsfähiger keine Freiheitsverletzung darstellt, haben wir erwähnt.

Willenserklärung abgegeben wird, vor den unerträglichen Folgen einer in unzurechnungsfähigem Zustande abgegebenen Erklärung, indem es sie der Nichtigkeit anheimfallen läßt. Hier aber soll durch die weite Definition des Begriffs „Freiheit" solchen Erklärungen, die den oben gedachten kaum etwas nachgeben, in jedem Fall die Wirkung beigemessen werden, daß ihre Nichtbeachtung eine Freiheitsverletzung im Sinne des § 823 darstellt! Willenserklärungen, bei denen es oft sogar hinsichtlich des bei ihrer Abgabe obwaltenden Zustandes für die medizinische Wissenschaft eine schwer lösbare Aufgabe bedeutet, ob sie dem Erklärenden zugerechnet werden können! Endlich möchten wir wiederholt darauf hinweisen, daß selbst Einwirkungen auf die Entschließungen eines Andern, die dieser in völlig klarem Zustand trifft, nicht unbedingt eine Freiheitsverletzung darzustellen brauchen (s. Endemanns obiges Beispiel).

Nach alledem sind wir der Ansicht, daß man, von dem Begriff „Freiheitsverletzung" als „ungestörte Willensbestimmung" ausgehend, für den Fall der Rettung von Selbstmördern überwiegend nicht zur Feststellung einer Freiheitsverletzung kommen wird.

Wir kommen daher zu dem Ergebnis:

„Die Lebensrettung stellt in den seltensten Fällen eine Freiheitsverletzung im Sinne des § 823 B. G. B. dar.

Bei der Rettung aus zufälliger Gefahr wird sie es — mit der S. 32 erwähnten ganz gering-

fügigen Einschränkung — nie sein, da kein Wille, bei der Rettung des Selbstmörders selten, da kein relevanter Wille vorliegt."

§ 6.

Die Widerrechtlichkeit.

Ergibt nun aber der Einzelfall, daß die Lebensrettung eine Freiheitsverletzung im Sinne des § 823 I ist, so muß diese ferner, um einen Ersatzanspruch zu begründen, widerrechtlich sein.

Das Rechtsgefühl widerstrebt dem Gedanken, daß die Lebensrettung[1]), die Betätigung des Gemeinschaftsgefühls aus sittlichen Beweggründen, ein widerrechtlicher Eingriff in fremden Rechtskreis sein soll.

Im 25. Titel sind keine Bestimmungen darüber enthalten, wann ein Eingriff als widerrechtlich anzusehen ist. Das ist nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden; die Definition ist der Wissenschaft überlassen. Hier herrscht Streit.

---

[1]) Die Frage der Haftung des Arztes muß hier als vielumstrittene Spezialfrage ausscheiden. Nach E. R. G. 68, 433 ist es jedenfalls unbedenklich, daß sich der Arzt, der ohne die erklärte oder mutmaßliche (? s. u. S. 40) Einwilligung des Leidenden oder dessen gesetzlichen Vertreters operativ eingreift, einer widerrechtlichen Körperverletzung nach § 823 I schuldig macht.

Wie man sich auch sonst zu den streitigen Fragen über die Haftung des Arztes stellen möge, dieser Grundsatz sei jedenfalls als dem best. Gesetz entsprechend anzuerkennen. Der Heranziehung des Begr. Freiheit bedürfe es nicht.

Vgl. Hamm in D. J. Z. 1907, S. 447; s. a. Rosenberg, Gerichtssaal 62, S. 62 ff.; Behr, ebenda 62, S. 416 ff.

Allgemein gesagt ist jeder Eingriff widerrechtlich, der nicht durch die Rechtsordnung gestattet ist.[1])

Genauer: widerrechtlich ist ein Tun, zu dem der Handelnde kein Recht hat, weder öffentlich rechtlich noch privatrechtlich [2]); widerrechtlich ist eine Handlung aber auch dann, wenn sie die Grenzen eines vorhandenen Rechts beziehungsweise Befugnis überschreitet.[3])

Und zwar bedeutet Widerrechtlichkeit, wie die Hinzufügung der persönlichen Schuldmerkmale deutlich ergibt, die sachlich objektive Widerrechtlichkeit.[4])

Des Weiteren gehen die Ansichten auseinander.

Z. B. stellen Crome [5]) und Cosack [6]) es darauf ab, Widerrechtlichkeit liege nur dann vor, wenn die Handlung einen unerlaubten Zweck verfolgte: Die beabsichtigte Willensbeugung, der Zweck, muß danach widerrechtlich sein, während z. B. die Drohung, das Mittel, es nicht zu sein braucht.

Andere fordern im Gegenteil, daß die angewandten Mittel unerlaubt gewesen sein müssen, um die Handlung zu einer widerrechtlichen zu stempeln, endlich wird

---

[1]) vgl. Planck II. Aufl. Anm. 2 b/823, Mot. II, 726.

[2]) Komm. R. G.-Räte I zu § 227, S. 194.

[3]) zu denken an Überschreitung der Notwehr!

Das Reichsgericht **58**, 28 geht so weit, zu sagen, es sei ausgeschlossen, daß das Gesetz die Einwirkung auf fremden Willen schon aus dem Grunde für widerrechtlich erklären wolle, weil kein besonderes Recht zur Einwirkung bestand! s. a. E. R. G. **48**, 123.

[4]) Komm. R. G.-Räte I, S. 649; vgl. E. R. G. **50**, 60.

[5]) Crome, I § 95, S. 431.

[6]) Cosack, I § 65 II; s. a. Dernburg, § 147 III.

die Ansicht vertreten, daß Mittel o d e r Zweck unerlaubt sein müssen.[1])

Zu einer einheitlichen Lehre von der Widerrechtlichkeit ist es noch nicht gekommen; vielleicht wird der Standpunkt des Reichsgerichts in dieser Beziehung wirken; danach ist es entscheidend, ob es unstatthaft war, die Androhung eines solchen Tuns als M i t t e l zu benützen, um den Andern in seiner Entschließung zu bestimmen.[2])

Soviel mag gesagt sein, daß für die Lebensrettung, da die übrigen Tatbestandmerkmale des § 823 I vorliegen können, unbedenklich damit zu rechnen ist, daß sie einen widerrechtlichen Eingriff in fremden Rechtskreis darstellen k a n n.

Eine Ersatzpflicht liegt daher nur dann nicht vor, wenn Ausschlußgründe der Widerrechtlichkeit vorliegen. Das ist hier die bedeutsamste Frage, weshalb wir uns auch ein näheres Eingehen auf den Streit um den Begriff „Widerrechtlichkeit" versagen zu können glauben.

§ 7.

Ausschlußgründe der Widerrechtlichkeit.

1. D i e E i n w i l l i g u n g.

Ausgeschlossen ist die Widerrechtlichkeit jedenfalls dann[3]), wenn der Handelnde Notwehr (§ 227) oder be-

[1]) Mittel: O e r t m a n n, II, I § 123 Bd. 7/823; vgl. E n d e m a n n, I § 84 b, S. 424; D e r n b u r g a. a. O.; P l a n c k, Erl. zu § 823; F i s c h e r, Die Widerrechtlichkeit.

[2]) E. R. G. **59,** 349; J. W. **05,** 134; **06,** 82.

[3]) vgl. M a t t h i a s s I §§ 68, 142 III. Eingriffe der Polizei zum Zwecke der Lebensrettung nicht widerrechtlich, s. S c h u l z e n s t e i n, D. J. Z. 1904, S. 84; A. L. R. II 17, § 10.

rechtigte Selbsthilfe (§ 229) übt, ferner wenn er auf Grund von Amts- oder Dienstpflicht, von Erziehungsrecht oder sonstigem eigenen, die Befugnis zum Eingriff gewährenden Recht [1]) tätig wird.

Besonders bedeutsam ist hier die Lehre von der Einwilligung des Verletzten.

Unbedingt anzuerkennen ist jedenfalls der Satz, daß die Einwilligung die Widerrechtlichkeit ausschließen kann[2]), sowohl in der Form der vorherigen als der nachträglichen Zustimmung (Genehmigung[3])).

Von vornherein muß aber die Einwilligung in der Form „mutmaßlicher Einwilligung" ausscheiden, d. h. zu sagen, der wirklichen Einwilligung müsse es gleichstehen, „wenn die Umstände so lägen, daß der Verletzte, falls er um seine Einwilligung ersucht worden wäre, sie gegeben haben würde".

Mit Zitelmann [4]) sind wir der Meinung, daß damit zwar in erfreulicher Weise ein gangbarer Weg zur Entscheidung schwieriger Einzelfälle gefunden wäre, daß man aber, mangels Anhalts im Gesetz, nicht derart verallgemeinern darf.

Bezüglich des rechtlichen Charakters der Einwilligung schließen wir uns der herrschenden Meinung

---

[1]) hierher: Ausübung der Festnahmebefugnis § 127 St. P. O.; es fehlt das in §§ 242, 239 St. G. B. vorausgesetzte Merkmal der Widerrechtlichkeit; R. G. 68, 385; s. a. B. G. B. §§ 561, 910, 962.

[2]) Beisp. R. G. 68, 431.

[3]) Oertmann, 7f. / 823; vgl. B. G. B. §§ 183, 184; Planck, I. Anm. 823.

[4]) Zitelmann im Arch. für ziv. Pr. 99, 102.

an, wonach die Einwilligung als Rechtsgeschäft aufzufassen ist.[1])

Sie ist nicht nur ein tatsächlicher Vorgang[2]); zwar ist sie kein Vertrag, sondern einseitig wirksam.

Für die Wirkungen der Einwilligung Geschäftsunfähiger oder Geschäftsbeschränkter sind §§ 104 ff. B. G. B. maßgebend.[3])

Wenn man auch grundsätzlich sagen kann, daß eine Person über die von ihrem Rechtskreis umschlossenen Rechtsgüter und Rechte frei verfügen und durch Einwilligung einem Eingriff die Widerrechtlichkeit nehmen kann, so erleidet dieser Satz doch bedeutende Einschränkungen.

Die Einwilligung schließt die Widerrechtlichkeit nicht aus, soweit die Eingriffshandlung trotz der Einwilligung widerrechtlich bleibt; solcher Fälle gibt es mehrere.[4])

[1]) so, wesentl. entspr. Mot. II, 730, Planck A. 3/823; Oertmann 7d/823; Zitelmann, S. 51; vgl. Endemann § 84 b.

[2]) so Linckelmann, a. a. O., S. 80: nennt sie „Willenserklärung tatsächlicher Art", die nicht auf Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges gerichtet sei, was doch für rechtsgesch. Willenserklärungen unentbehrlich sei. Gegen ihn überzeugend Zitelmann, a. a. O.: wenn man bei einer rechtsgesch. Willenserklärung eine juristische Absicht des Erklärenden fordere, so sei es nicht erforderlich, daß diese eine juristisch ausgeprägte sei; es genüge, wenn sie auf einen gewissen tatsächlichen Erfolg gehe, sofern nur der Handelnde diesen Erfolg als einen rechtlich bedeutsamen beabsichtigt habe.

[3]) Staudinger Anm. 5/823. Der in Mot. II 730, 753, 799 vertretene Standpunkt, die Einwilligung erfordere volle und unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des Einwilligenden sei insofern zu weit.

[4]) §§ 142, 216, 237 St. G. B.; § 825 B. G. B.; E. R. G. 66, 306; man denke an Operation zu Reklamezwecken oder zur Ver-

Die Frage, ob und wann die Einwilligung die Widerrechtlichkeit ausschließt, ist immer eine Auslegungsfrage.[1])

Unbedenklich ist aber stets zu sagen, daß sie diese Kraft hat, wenn dem Einwilligenden nach sittlicher Anschauung über das verletzte Rechtsgut die Verfügungsmacht zusteht [2]); denn wo das nicht der Fall ist, verstößt die Einwilligung gegen die guten Sitten und schließt die Widerrechtlichkeit nicht aus[3]) (§ 138 B. G. B.).

Maßgebend ist stets das Objekt, auf das die Einwilligung sich bezieht.[4])

So schließt die Einwilligung, wegen Verstoßes gegen das in § 138 aufgestellte Prinzip, die Widerrechtlichkeit zweifellos n i c h t aus, wenn sie sich bezieht auf eigene Tötung, Verstümmelung, Gesundheitsbeschädigung, Freiheits b e r a u b u n g; unbedenklich, aber nötig ist sie bei der Operation (mit den erwähnten Ausnahmen).[5])[6])[7])

---

hütung der Konzeption: O e r t m a n n zu 823; P l a n c k III. Aufl. Anm. 3 / 823; in verschiedenen Fällen bezweckt der Gesetzgeber, den Beschädigten gerade gegen seine Einwilligung zu schützen; s. Prot. II, 578.

[1]) B i n d i n g, S. 710 Handbuch des St. R.

[2]) M a t t h i a s s I, § 142 III. „Als der Einw. über das verletzte Rechtsgut rechtswirksam durch Vertrag verfügen konnte."

[3]) E. R. G. **66,** 306; S t a u d i n g e r A. 5 / 823.

[4]) E n d e m a n n § 84 b: A. kann z. B. einwilligen, daß der Arzt ihm das Bein amputiere, nicht aber, daß B. ihn im Duell verletze.

[5]) s. S. 41 Anm. 4.

[6]) s. E. R. G. **66,** 308; **68,** 431; Z i t e l m a n n, a. a. O., S. 54 Anm. 41; vgl. 216, 239, 240 St. G. B.

[7]) So schließt die Einwilligung die Widerrechtlichkeit ausnahmslos aus bei Vermögensrechten, nicht aber unterschiedslos

Zu beachten ist ferner mit Staudinger[1]), daß die Widerrechtlichkeit nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß der Verletzte lediglich in diejenige Handlung einwilligt, gelegentlich deren die Verletzung erfolgte, nicht aber in die Verletzung selbst.

Die Einwilligung, in ihrer Eigenschaft als Willenserklärung, kann ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden.[2])

Eine gesetzliche Formvorschrift besteht nicht (§§ 125 ff. B. G. B.); die Willensbetätigungen stehen den Willenserklärungen gleich.[3])

Zu beachten ist noch, daß nicht nur in den Fällen, in denen auf Grund gesetzlicher Vorschrift [4]) der Wille aus den Umständen zu entnehmen ist, neben der ausdrücklichen Abgabe der Willenserklärungen durch objektive Erklärungsmittel (Worte und Zeichen) die Willensbetätigung oder stillschweigende Willenserklärung durch nach der Verkehrsanschauung und den Umständen des Falles schlüssige Handlungen und Unterlassungen[5]) mög-

---

bei Familienrechten und den Lebensgütern; Oertmann, II, A. 7 d / 823.

[1]) s. Staudinger II. A. 5 / 823. Unbedenklich sind ferner Abmachungen über Übernahme von Gefahren für Körper, Gesundheit, Eigentum, die aus einer eigenen oder der Tätigkeit eines andern hervorgehen können, und die nicht eine Einwilligung in die Verletzung, sondern nur einen Verzicht auf Ersatzanspruch darstellen. Komm. R. G.-Räte A. 10 / 823.

[2]) Planck, Vorbem. 5 § 677, S. 683; E. R. G. III, 21. 6. 07; Seuff. 62, Nr. 254, S. 451; z. B. Ruf „Rette mich, Hilfe!" Winken, Zeichen, Gesten.

[3]) s. Fischer-Henle, Anm. 2 / 133 und dort zit. Entsch.

[4]) s. § 164, 269, 271, 328 II, 612 I, 632 I, 653 I, 689 B. G. B.

[5]) s. Fischer-Henle a. a. O.

lich ist, sofern sich der Handelnde der Schlüssigkeit bewußt war oder bewußt sein mußte.[1])

Willenserklärungen wie Willensbetätigungen sind stets nach der zugrunde liegenden Absicht zu deuten; maßgebend aber bleibt immer das äußere Verhalten, beurteilt zunächst nach den verkehrsüblichen Anschauungen.[2])

Wir sahen, daß eine Freiheitsverletzung in der Form der Freiheitsberaubung trotz einer Einwilligung dazu widerrechtlich bleibt.

Sieht man aber in der Lebensrettung eine Freiheitsverletzung, so schließt die Einwilligung darein unbedenklich die Widerrechtlichkeit aus. Über das Rechtsgut „Freiheit" — Willensbetätigung in der Richtung, sich einer zufälligen Gefahr entziehen oder einer gewollten entreißen zu lassen, — steht dem Menschen nach sittlicher Anschauung die Verfügungsmacht zu.[3])

Dabei ist es gleich, ob der Eingreifende die Zustimmung des Verletzten in der Form der vorherigen (Einwilligung) oder nachträglichen Zustimmung (Genehmigung) erlangt.

---

[1]) Einen zu scharfen Maßstab darf man an die Überlegung des Handelnden nicht legen, da gerade schnelles Eingreifen die beste Hilfe ist; s. Kohler, Lehrb. II, S. 451.

[2]) Fischer-Henle, Anm. 3/ § 133, 3/ § 125.

[3]) Der Mensch kann über die Freiheit auch rechtswirksam d. Vertrag verfügen (vgl. Matthiass I, § 142 III) man denke z. B. an den Dienstvertrag §§ 611 ff. B. G. B. Der Dienstverpflichtete verfügt über seine „ungestörte Willensbestimmung" (Freiheit) rechtswirksam d. Vertrag insofern, als er hinsichtlich der zu leistenden Dienste den Weisungen des Dienstherrn nachzukommen hat.

Bislang kommen wir also zu folgendem Ergebnis:

„Der Gerettete kann gegen den Retter keinen Ersatzanspruch aus unerlaubter Handlung geltend machen, als in dem Eingriff nach Lage des Einzelfalls notwendigerweise keine Freiheitsverletzung erblickt werden muß.

Liegt eine solche vor, so entfällt ein Ersatzanspruch, als die Einwilligung die Widerrechtlichkeit des Eingriffs auszuschließen geeignet ist."

§ 8.

2. Die nützliche Geschäftsführung ohne Auftrag als Ausschlußgrund der Widerrechtlichkeit.

Das große Verdienst Zittelmanns ist es, sagt Oertmann, auf die nützliche Geschäftsführung ohne Auftrag als Ausschlußgrund der Widerrechtlichkeit hingewiesen zu haben.[1])

Gerade für das umstrittene Gebiet der Lebensrettung ist Zitelmanns Werk mit Freuden zu begrüßen. Zwar fehlt es nicht an Stimmen, die Zitelmanns Lehre ablehnen[2]); jedoch hat sie jetzt wohl als anerkannt zu gelten.[3]) Wir wollen uns Zitelmann entschieden anschließen.

---

[1]) Zitelmann, Ausschl. der Widerrechtlichkeit, Arch. f. z. Pr. 99, S. 1 ff.; Oertmann, Anm. 7e/823; Kohler, Lehrb. II, S. 449 ff.; Menschenh. i. Priv. i. d. Jahrb. f. Dogm. XXV.

[2]) Planck II, Vorbem. 5/677; Staudinger Anm. B 7/823.

[3]) so bes. Oertmann, a. a. O., vgl. Cosack I § 155 I 4b, S. 551; Endemann I § 178, 3a; Crome § 254, I, S. 629 ff.; s. a. Hellwig in D.J Z. 1906, S. 1290; Wolff, a. a.

Unter „nützlicher" Geschäftsführung ist eine solche zu verstehen, die — im Rahmen des § 677 B. G. B. — dem Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

Zitelmann argumentiert nun so:

Die objektive Widerrechtlichkeit sei ausgeschlossen, soweit der Handelnde als nützlicher Geschäftsführer in den Grenzen des § 677 sich bewege.

Die nützliche Geschäftsführung werde vom B. G. B. nicht gehindert, sondern gefördert.[1])

Sie könne daher nichts Rechtswidriges sein. Habe der Geschäftsführer das Geschäft begonnen, so sei er nach § 677 verpflichtet, es dem Interesse und dem Willen des Geschäftsherrn entsprechend durchzuführen. Sei er aber so zu handeln verpflichtet, so könne sein Handeln nicht widerrechtlich sein. Nach § 678 treffe den Geschäftsführer schon wegen der Übernahme für gewisse Fälle eine Ersatzpflicht.

Damit sei gesagt, daß die Ersatzpflicht nur in diesen Fällen, nicht aber in irgend welchen anderen statuiert werden solle.

Das Gesetz betrachte sonach den Eingriff des Geschäftsführer nicht als objektiv widerrechtlich.

Hierzu sei bemerkt:

Richtig ist, daß das Gesetz die Geschäftsführung sehr begünstigt.[2])

O., S. 78 ff.; vgl. zum folg. Mugdan, Mater. S. 477 f. (Motive) S. 1193 ff. (Prot.).

[1]) vgl. Mot. II, 858; Mugdan S. 479; Cosack a. a. O.

[2]) vgl. zum folg. Planck Vorbem. V zu 677; Endemann a. a. O.; Staudinger, a. a. O., und die Ausführungen am Schluß dieses Paragraphen.

Bei der materiellen Regelung ist zunächst der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß, wenn jemand aus Nächstenliebe oder um öffentlicher Interessen willen fremde Geschäfte besorgen wolle, das Gesetz dem nicht hemmend entgegen treten dürfe.

Der Grund dafür ist mit C o s a c k [1]) darin zu suchen, daß einerseits der Geschäftsführer wegen seiner guten Absicht, in fremdem Interesse zu handeln, Schonung verdient, andererseits die Geschäftsführung in Notfällen gar nicht zu entbehren ist. Für die Begünstigung der Geschäftsführung spricht aber § 680.

Hierzu sagen die Motive[2]), daß diese Bestimmung in hohem Maße billig und geeignet ist, Dritte zu vermögen, in gefährdete Interessen Anderer helfend einzugreifen, wenn diese außer Stand gesetzt sind, sie selbst zu wahren.

Daß die Begünstigung der Geschäftsführung durch das Gesetz sich besonders auf die Fälle der dringenden Gefahr (Lebensgefahr) erstreckt, erhellt aus eben dem § 680, der eine erleichterte Haftung statuiert, während sonst der Geschäftsführer bei Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten für alles Verschulden haftet (vgl. § 276 B. G. B.).[3])

Und das Gesetz begünstigt die Geschäftsführung, obwohl sie ein Eingriff in fremden Rechtskreis ist und einer unerlaubten Handlung nahe kommt!

---

[1]) C o s a c k , a. a. O.
[2]) Mot. II, 858.
[3]) so P l a n c k Anm. 3 / 677; vgl. M a t t h i a s s § 138 B I.

Durch die Vorschriften des 25. Titels ist objektiv der Rechtskreis festgestellt, dessen Verletzung schadensersatzpflichtig macht. Das Moment der objektiven Widerrechtlichkeit können nur die bestimmten Ausschlußgründe beseitigen.

Im II. Titel gestattet das Gesetz einen Eingriff in fremden Rechtskreis.

Grundsätzlich ist hier die Einmischung in fremde Angelegenheiten unstatthaft, wenn sie dem erkennbaren Willen des Geschäftsherrn widerspricht. Handelt der Geschäftsführer absichtlich oder fahrlässig dem zuwider, so trifft ihn ein Verschulden; er macht sich ersatzpflichtig (§ 678).

Aus Gründen des Gemeinwohls und um die Besorgung fremder Geschäfte nicht durch absolute Durchführung des Prinzips des § 678 in unerwünschter Weise zu hindern, braucht sich der Geschäftsführer nicht an den Willen des Geschäftsherrn zu halten, wenn ohne sein Eingreifen eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht (oder nicht) rechtzeitig erfüllt werden würde.

Der Eingriff ist dann objektiv gerechtfertigt.[1])

Im übrigen gilt nur dann eine Besorgung fremder Angelegenheiten als anerkennungswürdig[2]), wenn sie dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht („nützlich ist"), § 677 B. G. B.

Das ist das maßgebende Moment.

---

[1]) Matthiass I § 138 I B I, S. 610.
[2]) Endemann, a. a. O.

Wenn nun aber ein Eingreifen des Geschäftsführers im Falle des § 679 trotz des entgegenstehenden Willens aus den erwähnten Gründen objektiv gerechtfertigt ist — woraus u. E. mit Umkehrschluß klar hervorgeht, daß „die Rücksicht auf das Interesse und den wirklichen oder mutmaßlichen Willen" das den einmal begonnenen Eingriff in fremden Rechtskreis rechtfertigende Moment ist, — so ist u. E. allgemein zu folgern, daß der Eingriff des Geschäftsführers, die Besorgung fremder Geschäfte zum Zwecke der Rettung aus Lebensgefahr, deren Betätigung — von verschwindenden Ausnahmen abgesehen (bei selbstsüchtigen Motiven) — gerade die Rücksicht auf das Gemeinwohl — Erhaltung des Einzelnen im Interesse der Gesamtheit bewirkt, im Rahmen des § 677 objektiv gerechtfertigt ist[1]), soweit er eben dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht („nützlich ist").

Man kann u. E. daher mit Recht sagen, daß die nützliche Geschäftsführung einen Ausschlußgrund der Widerrechtlichkeit bei dem Eingriff zum Zweck der Lebensrettung darstellt.

Dies Ergebnis, daß die nützliche Geschäftsführung ohne Auftrag geeignet sei, die Widerrechtlichkeit auszuschließen, lehnt Planck[2]), ihm folgend Staudinger[3]), der Zitelmanns Lehre als durch Planck überzeugend widerlegt bezeichnet, ab.

---

[1]) s. das gegen Planck Gesagte.
[2]) a. a. O., § 677 Vorbem. 5.
[3]) a. a. O., § 823 Anm. B 7.

Wenn er sich zunächst darauf beruft, daß für Zitelmanns Ansicht die Entstehungsgeschichte der Bestimmung keinen Anhalt biete, so ist dem insofern beizupflichten, als allerdings in den Beratungen nicht ausdrücklich zur Sprache gekommen ist, daß ein Handeln in den Grenzen der §§ 677 ff. die ihm von Zitelmann beigelegte Kraft, die Widerrechtlichkeit auszuschließen, habe. Wie aber bereits oben erwähnt, war bei der materiellen Regelung der Gesichtspunkt maßgebend, daß, wenn jemand aus Nächstenliebe oder um öffentlicher Interessen willen fremde Geschäfte besorgen wolle, das Gesetz dem nicht hindernd entgegentreten dürfe. Die Bestimmung des § 680, die für den Fall der Abwendung einer drohenden Gefahr, obigem Gesichtspunkt folgend, die Haftung des Geschäftsführers erleichtert, beweist zur Genüge, daß das Gesetz, der in den Motiven[1]) ausgesprochenen Auffassung gemäß, für die Geschäftsführung zu dem Zwecke, ein Eingreifen zur Wahrung bedrohter Interessen anderer zu fördern, begünstigend eintritt.

Trotzdem hält nun Planck, da er die Bestimmungen des 11. Titels nur der Regelung der Beziehungen zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer dienen, daneben aber als Grund der Haftung eventuell die unerlaubten Handlungen bestehen lassen will, die Verletzung eines der im § 823 genannten Rechtsgüter auch bei einem Handeln innerhalb der Grenzen der Geschäftsführung ohne Auftrag für widerrechtlich.

---

[1]) II, 858.

Wir kämen daher zu folgendem widersprechenden Ergebnis:

Einerseits will das Gesetz den Menschen vermögen, die gefährdeten Interessen eines Andern, ohne daß er von diesem irgendwie dazu befugt ist, wahrzunehmen; durch die Bestimmungen des 11. Titels umschreibt es auch genau den Umfang der Haftung, dem der Handelnde bei einem solchen Eingriff unterworfen sein soll.

Andererseits aber soll der Handelnde, auch wenn er sich im Rahmen der gesetzlichen, der Förderung solcher erlaubter Eingriffe dienenden Bestimmungen hält, trotzdem eventuell auf Grund einer unerlaubten Handlung haften.

Ganz gewiß müssen wir mit Planck entsprechend der in den Beratungen[1]) geäußerten Auffassung davon ausgehen, daß die bloße Tatsache des Eingriffs nur zu sachgemäßer Erledigung entsprechend der Bestimmung des § 677 verpflichtet.

Darin können wir aber Planck nicht folgen, daß bei einem Handeln in den Grenzen des § 677 die Frage nicht entschieden sei, ob der Eingreifende widerrechtlich handele. Plancks Begründung, eventuell mache sich ja der Geschäftsführer nach § 678 wegen schuldhaften rechtswidrigen Eingriffs schadensersatzpflichtig, vermögen wir nicht anzuerkennen!

§ 678 besagt vielmehr nur, daß der Geschäftsführer ersatzpflichtig ist, wenn ihm bei der Übernahme der Geschäftsführung das im § 678 bezeichnete Verschulden,

---

[1]) vgl. Mugdan, a. a. O., II, 477 ff.

— also mindestens fahrlässiges Abgehen vom mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn — zur Last fällt.

Daraus muß man u. E. mit dem Umkehrschluß folgern, daß, wenn die Übernahme der Geschäftsführung dem Willen des Geschäftsherrn entspricht, ein Ersatzanspruch des Geschäftsherrn entfällt, nicht aber, wie Planck meint, daß dann sich die Ersatzpflicht nach allgemeinen Vorschriften richtet.

Für unsere Ansicht spricht § 683, S. 1: wenn eben die Übernahme dem Interesse und dem Willen des Geschäftsherrn — der für die Geschäftsführung allgemein gültigen Richtschnur, § 677 — entspricht, wodurch § 678 ausgeschaltet ist, kann der Geschäftsführer Ersatz seiner Aufwendungen wie ein Beauftragter verlangen.

Sobald also der Geschäftsführer unter Berücksichtigung des Interesses und des Willens des Geschäftsherrn gehandelt hat, so steht er nunmehr da, als wenn der Geschäftsherr ihn mit der Vornahme des Eingriffs beauftragt hätte.

Seine Beziehungen zu dem Geschäftsherrn wickeln sich also jetzt genau so ab, als wenn er sich zur Vornahme des Eingriffs durch Annahme eines dahingehenden Auftrages — der aus dem auf Gestattung des Eingriffs gerichteten Willen heraus von dem Geschäftsherrn erteilt wäre — verpflichtet hätte.

Der Geschäftsführer, der in den Grenzen der §§ 677 ff. einen Eingriff vornimmt, steht daher demjenigen gleich, welcher zu dem Eingriff mit Einwilligung des in seinem Rechtskreis Berührten geschritten ist. Da aber die Ein-

willigung als Ausschlußgrund der Widerrechtlichkeit allgemein anerkannt ist [1]), so können wir auch der nützlichen Geschäftsführung ohne Auftrag diese Kraft beilegen. Wir wenden uns daher jetzt der Frage zu, ob man in der Lebensrettung eine Geschäftsbesorgung i. S. des § 677 B. G. B. erblicken kann.

§ 9.

Die Lebensrettung als Geschäftsbesorgung im Sinne des § 677 B. G. B.

Für die Geschäftsführung ohne Auftrag ist nur Raum, wenn der Geschäftsführer das Geschäft besorgt, „ohne von dem Geschäftsherrn beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein".

Nach den Protokollen II, 626 haben diese letzteren Worte den Zweck, nicht nur sämtliche anderen Verpflichtungsverhältnisse außer dem Auftrag (wie Dienst-, Werkvertrag, Vormundschaft, elterliche Gewalt), sondern auch diejenigen Rechtsverhältnisse auszuschließen, kraft deren der Handelnde auch nur eine Ermächtigung seitens des Geschäftsherrn besitzt.

Entsprechend darf denn auch nach herrschender Meinung weder ein Auftrag noch eine sonstige, aus einem Rechtsverhältnis oder dem Gesetz sich herleitende Befugnis vorliegen.[2])

---

[1]) s. § 7.

[2]) Oertmann, Vorb. 5/677; Cosack I § 155 1, 2a; Endemann, Lehrb. I, § 178, 1; Crome I, § 254; Kipp bei Windscheid § 430 Note 3.

Daß ein derartiges Verhältnis bei dem Lebensretter nicht vorliegt, kann unbedenklich angenommen werden.[1])

Nach § 677 zerfällt jedes für einen Anderen besorgte „Geschäft" in: 1. Übernahme und 2. Ausführung.

Zu 1. wird erfordert:

a) daß eine Geschäftsbesorgung vorliegt und

b) daß diese für einen andern erfolgt; endlich daß kein Verpflichtungsverhältnis zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherrn besteht.

Zu 2. wird erfordert:

Die Geschäftsbesorgung muß mit Rücksicht auf das Interesse und den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn erfolgen.

Geschieht die Einmischung gegen den erkennbaren Willen des Geschäftsherrn, so greift die verschärfte Haftung des § 678 Platz.

Im übrigen hat der Geschäftsführer das übernommene Geschäft nach § 677 zu besorgen.

A. I. Über den Begriff „Geschäftsbesorgung" gehen die Meinungen auseinander.

Isay[2]) und Cosack[3]) verstehen darunter eine zwar nicht rechtsgeschäftliche, aber doch rechtlich das Vermögen des Geschäftsherrn berührende Tätigkeit.

---

[1]) Läge eine „Einwilligung" im technischen Sinne vor, so wäre kein Raum für die Geschäftsf.; es bedürfte der Heranziehung der Best. des XI. Tit. dann ja auch nicht, da der Eingriff durch die Einwilligung ohnehin der Widerrechtlichkeit entkleidet wäre. Bez. Genehmigung vgl. § 684 S. 2.

[2]) Isay, a. a. O., S. 43.

[3]) Cosack I § 143 II 1, a. S. 501.

Oertmann[1]) meint, es sei nicht erforderlich, daß das Vermögen gerade rechtlich berührt werde; es genüge ein wirtschaftliches Resultat für den Geschäftsherrn.

Staudinger[2]) schließt sich dem an, indem er, von dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens ausgehend, unter Geschäftsbesorgung die Erledigung jeder Angelegenheit versteht, die der wirtschaftlichen Interessensphäre eines Andern angehört.

Was diese Definitionen zu eng erscheinen läßt, ist, daß sie es auf die Berührung der „Vermögens"- oder „wirtschaftlichen Interessensphäre" abstellen.

Nach den Protokollen II, 728 macht es z. B. bezüglich der dem Geschäftsherrn drohenden Gefahr im Sinne des § 680 keinen Unterschied, ob die Gefahr der Person oder dem Vermögen droht.

Man muß daher den Begriff u. E. weiter wie die Genannten fassen.

Entsprechend dem in den Protokollen II, 377 Gesagten verstehen denn auch Planck[3]), Crome[4]), Endemann[5]), Dernburg[6]), Zitelmann[7])

---

[1]) Oertmann, Anm. 1 b / § 675.

[2]) Staudinger, Anm. 2 b / § 675.

[3]) Planck, II zu § 680.

[4]) Crome, § 282 I, S. 611 (Gilt denn Leib und Leben hier weniger als Vermögen?).

[5]) Endemann, I § 172, 3 und § 172 Anm. 23.

[6]) Dernburg, § 301, S. 383.

[7]) Zitelmann, a. a. O., S. 104; s. a. Kohler, S. 446, „jedes Handeln für einen Andern". Behr im Gerichtssaal 62, S. 417; Hoeniger, Arch. f. bürg. R. 35, S. 272; vgl. E. R. G. **56,** 84; **57,** 392; J. W. **06,** S. 109.

u. E. mit Recht unter Geschäftsbesorgung die Entfaltung einer solchen Tätigkeit, die innerhalb des Rechtsbereichs des Geschäftsherrn vorzunehmen ist, sei es durch rechtsgeschäftliche Handlungen, sei es durch tatsächliche Verrichtungen. Man kann daher die Lebensrettung unbedenklich als Geschäftsbesorgung auffassen.

II. Nun muß die Geschäftsbesorgung ferner für einen Andern erfolgen; und zwar muß das Geschäft objektiv und subjektiv fremd sein.[1])

Diese Unterscheidung ist mit Rücksicht auf § 687 Abs. 1 B. G. B. nicht zu entbehren.

Das Tätigwerden in fremdem Interesse muß von dem Willen und dem Bewußtsein des Geschäftsführers getragen sein, für dies Interesse einzugreifen.

Bei der Lebensrettung handelt es sich u. E. ohne Frage um eine Geschäftsbesorgung für einen Andern. In dem bewußten Eingriff in fremden Rechtskreis manifestiert sich aber auch der Wille, ein fremdes Geschäft zu besorgen.[2]) [3])

Daß nach dem oben Gesagten in der Lebensrettung eine Geschäftsbesorgung für einen Andern zu erblicken ist, halten wir für unbedenklich. Es liegt sonach eine dem Gesetz entsprechende „Übernahme" des Geschäfts vor.

---

[1]) vgl. Planck, a. a. O.; Isay, S. 48; s. a. Mot. II, 855.

[2]) vgl. Motive II, 855; Mugdan, S. 478.

[3]) Die Möglichkeit, daß die Voraussetzungen des § 687 vorliegen, kann bei der Rettung eines Selbstmörders unbedenklich ausgeschaltet werden.

B. Bei der „Ausführung“ des Geschäfts sind es, wie gesagt, zwei Momente, deren Beachtung der Geschäftsführer sich angelegen sein lassen muß:

a) das Interesse,

b) die Rücksicht auf den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn.

Hierbei haftet der Geschäftsführer allgemein nach dem Prinzip des § 276; also für jede Nachlässigkeit.

Wir schließen das mit Oertmann[1]) aus dem Schweigen des Gesetzbuchs und mit Umkehrschluß aus den Ausnahmefällen, in denen bald schärfere (§ 678), bald leichtere Haftung statuiert wird (§ 680)[2]).

Allgemein gesagt: der Geschäftsführer hat so zu handeln, wie es nach seinem pflichtmäßigen Ermessen unter Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt dem Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf seinen Willen entspricht.

Aus der Voranstellung des „Interesses“ könnte man folgern, daß das Interesse der leitende Gedanke sein muß, wobei auf den Willen lediglich im Rahmen des Interesses Rücksicht zu nehmen wäre.[3])

Es ist aber zu bedenken, daß es auf den Willen um deswillen mindestens ebenso sehr wie auf das Interesse ankommt, da bei entgegenstehendem Willen die Ge-

---

[1]) Oertmann, Anm. 1 b, d / 677; Planck, Anm. 3 b 677; Brückmann, a. a. O., S. 134 ff.

[2]) In § 680 heißt es: . . . , so hat der Geschäftsf. nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. § 680 ist also eine Ausnahme vom allgemeinen Prinzip.

[3]) Komm. R. G.-Räte, Anm. 4 / § 677.

schäftsführung grundsätzlich zu unterbleiben hat (678) und nur im Falle des § 679 der Wille unbeachtlich ist.

Darum sagt auch Oertmann[1]) mit Recht, daß eine Beobachtung beider Momente nebeneinander erforderlich ist, und zwar: des objektiven Interesses des Geschäftsherrn, wie es nach der allgemeinen Verkehrsauffassung sich darstellt, und des wirklichen oder mutmaßlichen Willens des Geschäftsherrn, wie er nach dessen Eigenart sich darstellt.[2])

Ein objektives Interesse ergibt sich nach allgemeiner Verkehrsauffassung bei der Rettung aus Lebensgefahr ohne Frage; es liegt darin, daß das menschliche Leben, die Grundbedingung des Daseins, nicht der Vernichtung anheimfallen darf.

Nach der subjektiven Seite kann der Geschäftsführer bei der Rettung aus zufälliger Gefahr den wirklichen Willen nicht berücksichtigen, da er nur in den seltensten Fällen in die Erscheinung treten wird, ja sich überhaupt bilden wird. Läge dieser Fall vor, so wird er sich mit dem mutmaßlichen Willen decken.[3])

---

[1]) Oertmann, 1 b / § 677; Wille und Interesse sind einander ja auch durch das verbindende „und" gleichgestellt; anders, wenn es Interesse, sodann Wille hieße.

[2]) Planck, a. a. O.; Brückmann, a. a. O., S. 114; Enneccerus, a. a. O., S. 710.

[3]) Der Fall, daß jemand, der von „zufälliger" Gefahr betroffen ist, fremde Hilfe nicht dulden will, wird kaum vorkommen. Es wäre höchstens zu denken, daß jemand sich aus überkommener Gefahr lieber selbst rettet, statt einen Andern eingreifen zu lassen, der vielleicht ungeschickt handeln könnte. Tritt ein solcher Wille z. B. das Wegstoßen des Handelnden hervor, so läge ein

§ 678 kann daher hier ausscheiden.

Bezüglich des mutmaßlichen Willens kann der Geschäftsführer aber ohne Verletzung pflichtmäßiger Überlegung ruhig annehmen, daß dieser dahin gehen wird, der drohenden Gefahr entrissen zu werden.

Danach meinen wir, daß die Rettung aus zufälliger Gefahr den Erfordernissen des § 677 entspricht, also „eine nützliche Geschäftsführung" ist.

Die Haftung des Geschäftsführers regelt hier § 680.

§ 680 erfordert nicht, daß die Geschäftsführung objektiv zur Abwendung der Gefahr notwendig ist, sondern tritt ein, wenn sie subjektiv zu dem Zweck unternommen ist.[1])

Es kommt ferner, meinen wir mit Oertmann, nicht darauf an, ob die Gefahr wirklich bestanden hat; es genügt, daß der Geschäftsführer die Überzeugung vom Vorliegen einer dringenden Gefahr hatte.

Es versteht sich aber von selbst, daß die irrtümliche Vorstellung vom Vorhandensein der Gefahr nicht auf Fahrlässigkeit beruhen darf; für die Folgen einer solchen Geschäftsführung würde der Geschäftsführer nach allgemeinen Regeln haften.[2])

Eingriff im Sinne § 678 vor; darüber weiter unten. Andernfalls greift das hier Gesagte Platz (s. oben).

[1]) s. Oertmann II, Anm. 1/680. Das geht aus dem Worte „bezweckt" hervor, welches soviel heißt: „unternimmt der Geschäftsführer den Eingriff zum Zwecke der Abwendung".

[2]) wie oben: Planck, Anm. 1 zu § 680; s. Isay, a. a. O. S. 112; Oertmann, a. a. O.

Die durch § 680 statuierte Haftung darf man nun, dem dargelegten Zweck der Vorschrift entsprechend, nur mit sehr großer Milde anwenden.[1])

Ein schneller Eingriff bedeutet halbe Rettung; darum darf man an die Überlegung des Helfenden keine hohen Anforderungen stellen.

Vorsatz liegt ja keinesfalls vor, ebensowenig aber grobe Fahrlässigkeit, die man wohl als „ganz besonders schwere Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ [2]) definieren kann: das Eintreten für notleidende Interessen Anderer soll gefördert werden!

Es muß sich, meinen wir, um eine Nichtbeachtung dessen handeln, was jedem einleuchten muß, also totale Gleichgültigkeit gegen das, was unter den gegebenen Umständen hätte geschehen müssen.[3])

Anders steht der Geschäftsführer da bei Rettung eines Selbstmörders.

Da wir hier damit rechnen müssen, daß der Handelnde z. B. aus dem Sprung ins Wasser u. ä. den der Übernahme entgegenstehenden Willen des Geschäftsherrn erkennen mußte[4]), so könnte § 678 in Frage kommen.

Ein Ausweg kann dann nur mit Hilfe von § 679 gefunden werden: wenn ohne die Geschäftsführung, d. h. durch Unterlassung der Rettungshandlung, eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffent-

---

[1]) s. Kohler, Lehrb. S. 451.

[2]) so Weyl, a. a. O. S. 271.

[3]) wie oben: Dernburg II, 1 S. 162; s. a. Crome, a. a. O. I, S. 487.

[4]) Andernfalls gilt das für die Rettung aus zufälliger Gefahr Gesagte.

lichen Interesse liegt — hier also die Pflicht zu leben — nicht (oder nicht) rechtzeitig erfüllt würde!

Sind die Voraussetzungen des § 679 erfüllt, dann kommt es auf den Willen des Geschäftsherrn überhaupt nicht mehr an: der Geschäftsführer hat also den Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 683 ohne Weiteres.[1])

§ 679 spricht von einer Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt.

Daß einer jeden Rechtspflicht des öffentlichen Interesses der Schutz des § 679 zuteil wird, ist ohne Weiteres einleuchtend. Man kann unbedenklich mit Langen[2]) aus dem Sprachgebrauch des Gesetzbuchs schließen, daß § 679 unter Pflichten lediglich Rechtspflichten verstanden wissen will, da, wo es sich um sittliche Pflichten handelt, dies ausdrücklich durch Hinzufügung des Wortes „sittlich" betont wird.[3])

Darf man aber die Bestimmung des § 679 allgemein auf die Erfüllung sittlicher Pflichten ausdehnen?

Wir meinen: nein. In den Beratungen der II. Kommission wurde dies schon abgelehnt, da sonst alle sittlichen Pflichten mittelbar erzwingbar würden, somit anstelle sittlicher Freiheit sittlicher Zwang trete.[4]) Diese Begründung ist verständlich. Abgesehen von der Schwierigkeit, den Begriff „sittliche Pflicht" festzulegen,

---

[1]) so Oertmann, Anm. 5 zu § 679; so Staudinger, Anm. 4 zu § 679.

[2]) a. a. O. S. 41.

[3]) vgl. z. B. § 534 „Schenkungen, die einer sittlichen Pflicht . . ."

[4]) Prot. II, 738; vgl. oben S. 21.

würde dann doch, wie Langen[1]) treffend meint, das Gesetz mit sich selbst „in Widerspruch geraten"; denn der freien Willensbestimmung des Einzelnen soll durch das Gesetz doch nur insoweit eine Grenze gezogen werden, als erstere einem öffentlichen Interesse zuwiderläuft.

Die herrschende Meinung steht denn auch auf dem Standpunkt, daß § 679 nicht schlechthin auf die Erfüllung sittlicher Pflichten ausgedehnt werden darf.[2])

Nun muß man sich vor Augen halten: Läßt sich eine Rechtspflicht zu leben nicht konstruieren und ist selbst eine analoge Anwendung des § 679 auf die Erfüllung sittlicher Pflichten nicht möglich, so würde damit bedauerlicherweise für die Anwendung der Bestimmungen des 11. Titels als Ausschlußgrund der Widerrechtlichkeit der Rettungshandlung kein gangbarer Weg vorhanden sein.

Bedauerlicherweise, — denn Staudingers Standpunkt: wer anderer Menschen sittliche Pflichten erfülle, werde dadurch durch sein eigenes Sittlichkeitsgefühl veranlaßt, er müsse dies dann eben auf eigene Kosten befriedigen, scheint uns nicht sonderlich begrüßenswert.[3])

---

[1]) a. a. O. S. 42.

[2]) s. Oertmann a. a. O., § 679, A. 5; Kom. R. G. Räte A. 4/§ 679; vgl. Rosenberg, Gerichtssaal, 62, S. 76; Behr ebenda S. 417; Windscheid-Ripp, § 430 Note 3.

[3]) s. Staudinger, a. a. O., Anm. 1c/§ 679; vgl. auch E. R. G. XXVII, 332 und Seuff, 36, Nr. 33.

Gibt es eine Rechtspflicht zu leben? Diese Frage müssen wir unumwunden verneinen. Die Verfügung über das eigene Leben ist eben schlechthin der freien Willensbestimmung des Einzelnen überlassen.

Wohl wäre eine Gesetzesbestimmung, die den Selbstmord verbietet, nur zu verständlich und zu begrüßen, wo doch ein großes Interesse der Allgemeinheit an dem Leben des Einzelnen besteht. Andererseits ist die Schwere einer solchen Bestimmung nicht zu verkennen: gibt es doch Existenzen genug, an deren Erhaltung der Allgemeinheit nichts gelegen ist! Gibt es ferner doch hohe ethische[1]) Motive genug, die es angezeigt erscheinen lassen, dem Einzelnen die Bestimmung über sein Leben zu überlassen! Für letzteres diene das bereits oben erwähnte Beispiel, daß der Steuermann eines Rettungsbootes über Bord springt, um die Passagiere des überfüllten Bootes zu retten.[2])

Und wo das ureigenste Interesse des Staates es gebietet, hat das Gesetz Vorsorge getroffen: es verbietet z. B. die Selbstverletzung, die dazu dienen soll, sich der Militärpflicht zu entziehen.[3])

Wenn man allerdings bedenkt, aus welchen Beweggründen häufig mit eigener Hand dem Leben ein Ende gemacht wird, so möchte es mehr als wünschenswert erscheinen, daß das Gesetz den Selbstmord verbiete.

---

[1]) Erwähnt sei aus neuester Zeit der Selbstmord des japanischen Feldmarschalls Nogi, der durch seinen freiwilligen Tod der heranwachsenden Generation ein leuchtendes Beispiel der Anhänglichkeit an seinen Herrn gab.

[2]) Dies, wie erwähnt, bei Wolff, a. a. O.

[3]) § 142 St. G. B.

Diese de lege ferenda wohl zu rechtfertigende Abschweifung kann aber an der Tatsache nichts ändern, daß nach heutigem Recht eine Rechtspflicht zu leben nicht besteht.

Wir stehen daher nunmehr der Frage gegenüber, ob es eine sittliche Pflicht zu leben gibt.

Diese Frage wollen wir bejahen. Vom Standpunkt der Religion und der Sitte ist der Selbstmord verwerflich [1]); die Kirche verwirft ihn[2]), da sie Gott allein die Gewalt über Leben und Tod zugesteht. So sehen wir denn auch, daß selbst sonst liberale Geistliche dem Selbstmörder das kirchliche Begräbnis verweigern.

Der Sittlichkeit läuft der Selbstmord zuwider, weil der Selbstmörder sich vorzeitig der Erfüllung der Pflichten entzieht, die ihm gegenüber der Allgemeinheit obliegen.

Daß man nicht schlechthin den § 679 auf die Erfüllung sittlicher Pflichten ausdehnen kann, haben wir oben gesehen.

Ohne Frage aber finden doch die sittlichen Pflichten im Gesetz ihre Wertung.

Um ein Beispiel herauszugreifen, weisen wir auf § 814 B. G. B. hin, wonach das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden kann, . . . wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht . . . entsprach.[3])

[1]) Selbstverständlich mit den Ausnahmen, wo er gerade aus sittlichen Beweggründen verübt wird.

[2]) vgl. Joseph, a. a. O.: das corpus juris canonici steht auf gleichem Standpunkt.

[3]) vgl. Endemann, I § 199 c; §§ 534, 1446, 1641, 1804, 2113, 2205, 2330; analog § 162 B. G. B. dazu.

Es bedarf u. E. nun im Einzelfall der Erwägung, ob das Gesetz der jeweilig in Frage stehenden Pflicht derartig gegenübersteht, daß es deren Erfüllung durch andere, als dem Sinne der Rechtsordnung entsprechend, für zulässig hält; hier also entsteht die Frage, ob § 679 sich nicht durch analoge Ausdehnung auch auf die Erfüllung der sittlichen Pflicht zu leben erstrecken läßt.

Welche Folgen aus der Ablehnung einer analogen Ausdehnung des § 679 entstehen, hat Isay[1]), ihm folgend Langen[2]), bereits dargelegt: daß nämlich — wenn man bei der Nötigung subjektive Rechtswidrigkeit nicht verlangt — in der Rettungshandlung eine Nötigung erblickt werden müßte!

Mit den Genannten tritt auch Zitelmann[3]) für eine analoge Ausdehnung des § 679 ein.[4])

Bevor man sich diesen anschließen kann, muß man zunächst zu den Gründen Stellung nehmen, die die II. Kommission veranlaßten, die Ausdehnung des § 679 auf die sittlichen Pflichten abzulehnen.

Wie erwähnt, stellte die II. Kommission sich auf den ablehnenden Standpunkt, weil sonst alle sittlichen Pflichten mittelbar erzwingbar würden. Das allgemeine Verbot der Erzwingbarkeit sittlicher Pflichten muß man allerdings berücksichtigen.

---

[1]) Isay, a. a. O., S. 138.

[2]) Langen, a. a. O., S. 48.

[3]) Zitelmann, a. a. O.

[4]) Windscheid-Kipp, a. a. O., argumentiert, daß wenn man die Geschäftsführung zum Zwecke der Erfüllung der sittlichen Pflicht zu leben, vertreten wolle, so sei dies Verbot nach dem Prinzip des § 138 unbeachtlich.

Ganz gewiß gingen wir zu weit, wollten wir § 679 auf alle sittlichen Pflichten ausdehnen.

Andererseits ist aber mit Zitelmann[1]) nicht anzunehmen, daß die Kommission, — wollte sie nun auch dem Retter einen Anspruch nicht geben — die Folgerung bedacht und gutgeheißen hätte, daß damit der Eingriff des Retters rechtswidrig sei. Bedenkt man, daß das Leben die Grundbedingung menschlicher Existenz ist, an deren Erhaltung dem Staate in höchstem Maße gelegen ist, so kann man u. E. unbedenklich sich der neuerdings vertretenen Ansicht[2]) anschließen, daß hinsichtlich der im § 679 erwähnten Pflichten entscheidendes Gewicht nicht so sehr auf die Grundlage der Pflicht[3]) zu legen ist, sondern vielmehr darauf, ob die Erfüllung der Pflicht im öffentlichen Interesse liegt!

Es kann sich nun nur noch darum handeln, festzustellen, ob die Pflicht zu leben, auf die wir § 679 ausdehnen wollen, eine solche ist, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt. Den Begriff „öffentliches Interesse" allgemein gültig zu fassen, ist insofern schwierig, als er für verschiedene Gebiete sehr verschiedene Ausdehnung oder Begrenzung wird haben können.

---

[1]) Zitelmann, S. 114; ebenso Langen, S. 50.

[2]) vgl. Prot. II, 737; Komm. R. G. R. A. 3/§ 679; vgl. Crome, a. a. O., 1902, S. 634.

[3]) Das Beispiel im Komm. R. G. Räte a. a. O. zeigt u. E., daß sie sogar in einem Vertrage begründet sein kann: Ein Fabrikant hat sich verpflichtet, der Armee in einem Krieg Gegenstände in einer bestimmten Frist zu liefern; er tut es nicht, ein anderer liefert statt seiner!

Zu einer sicheren Begrenzung des Begriffs aber kommt man mit der Erwägung, wie der Staat das öffentliche Interesse schützt und welche Befugnisse er dazu seinen Organen überträgt.

Für unseren Fall: ist die Polizei berechtigt, den Selbstmord zu hindern? [1] [2]

Das Amt der Polizei ist: Anstalten zu treffen zur Abwehrung der dem publico drohenden Gefahren.[3] Und man geht nicht fehl mit der Behauptung, daß es keinen ungesetzlichen Eingriff in die persönliche Freiheit bedeutet, wenn ein Polizeibeamter den Lebensmüden z. B. vom Sprung ins Wasser zurückhält. Im Gegenteil, ein Polizeibeamter, der die Rettung unterließe, würde sich einer Pflichtverletzung schuldig machen.[4]

Die Polizei ist zur Wahrung öffentlicher Interessen berufen; hindert sie einen Lebensmüden an der Ausführung seines Vorhabens, so wahrt sie damit ein öffentliches Interesse; und zwar auch insofern, als es ein Interesse an den sachlich gerechtfertigten Aufgaben der Gemeinschaft ist[5], denen sich der Selbstmörder ebenso zu entziehen sucht wie den ihm obliegenden Pflichten gegenüber Staat und Familie.

Mit Recht führt hierzu Langen[6] noch das Beispiel an, daß der Staat oft genug völlig unbrauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft gegen ihren

---

[1] Josef bei Gruchot **50**, 41.
[2] Schulzenstein in D. J. Z. **1904**, S. 84 ff.
[3] A. L. R. II, 17 § 10.
[4] s. Schulzenstein, a. a. O.
[5] Oertmann, 2 b / § 125, 2 a / § 679.
[6] a. a. O., S. 55; dort das Beispiel.

Willen am Leben erhält, indem er unheilbare Geisteskranke in einer Anstalt unterbringt und sie so oft abhält, sich selbst zu töten. Auch der Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen, die das menschliche Leben[1]), ja dasjenige werdender Menschen[2]) zu schützen bestimmt sind, zeigt, daß ein öffentliches Interesse, ein Interesse des Staates an dessen Erhaltung obwaltet.[3]) Die — wenn auch nur sittliche — Pflicht zu leben, ist daher sehr wohl eine solche, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt.

Wir kommen daher zu folgendem Ergebnis:

1. Die Lebensrettung stellt sich als nützliche Geschäftsführung im Sinne der §§ 677 ff. B. G. B. dar, welche ihrerseits die Widerrechtlichkeit ausschließt.

2. Falls also keine Einwilligung vorliegt, und eine Freiheitsverletzung im Einzelfall anzunehmen ist, so kann der Gerettete keinen Ersatzanspruch geltend machen, als der Eingriff des Handelnden in den Grenzen der Geschäftsführung nicht widerrechtlich ist.

3. Der Retter hat im Falle der Hinderung des Selbstmordes ohne Weiteres Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen nach §§ 679, 683, S. 2 B. G. B., im Falle der Rettung aus zufälliger Gefahr einen solchen gemäß § 683, S. 1 B. G. B.

---

[1]) vgl. z. B. § 139 St. G. B.
[2]) vgl. z. B. § 218 St. G. B.
[3]) entsprechend Langen, a. a. O.

§ 10.

Der Anspruch des Retters auf Ersatz von Aufwendungen.

Die Frage nach dem Ersatz von Aufwendungen des Retters durch den Geretteten findet ihre Regelung durch § 683 B. G. B. Was im Sinne des Gesetzes unter „Aufwendungen" zu verstehen ist, wird zum Schluß erörtert werden.

Der Anspruch auf deren Ersatz im Falle der Hinderung des Selbstmordes steht dem Retter nach §§ 683, S. 2, 679 zu, selbst wenn die Übernahme der Geschäftsführung mit dem Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch steht, sofern der Retter nur dem objektiven Interesse des Geschäftsherrn genügt. Das folgt aus § 683 ohne Weiteres.

Wie wir oben gesehen haben, kann § 679 für unsern Fall angewandt werden.

Für den Fall der Rettung aus „zufälliger" Gefahr ist ein Ersatzanspruch nur dann begründet, wenn die Übernahme der Geschäftsführung neben dem Interesse auch dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht (§ 683, S. 1).

Hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen gilt in beiden Fällen die Bestimmung des § 670 B. G. B. (vgl. § 683, S. 1 „wie ein Beauftragter").

Die Übernahme der Geschäftsführung muß in beiden Fällen zunächst objektiv „dem Interesse" des Geschäftsherrn entsprechen: das wird stets der Fall sein, wenn

sie nach objektiver Verkehrsauffassung für den Geschäftsherrn nützlich ist.[1])

Abgesehen von verschwindenden Ausnahmen[2]), sagt schon bei der Hinderung des Selbstmordes die objektive Verkehrsauffassung, daß der Eingriff des Retters dem Interesse des Geretteten entspricht. Die Nichtigkeit der Gründe, welche Menschen zum Selbstmord treiben, spricht am besten dafür.[3])

Denkt man sich sodann in die Lage eines Menschen, der in zufällige Gefahr geraten ist, bei der der Verlust des Lebens auf dem Spiel steht, so ist es ohne Weiteres einleuchtend, daß auch hier der Eingriff des Retters dem Interesse des Geretteten entspricht.

Nun möchte die fernere Bestimmung des § 683, S. 1 hart erscheinen, wonach n e b e n dem Interesse noch auf den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn Bedacht zu nehmen ist. Eine weitgehende Bedeutung könnte man allerdings dieser Bestimmung um deswillen absprechen, als in der Regel das objektive Interesse auch dem Willen des Geschäftsherrn entsprechen wird.

Trotzdem läßt sich denken, daß beides auseinanderfällt: z. B. daß ein in Gefahr befindlicher, dessen Rettung nach objektiver Verkehrsanschauung seinem Interesse entpsricht, aus subjektiven Gründen die Rettung nicht will.

---

[1]) P l a n c k und die dort zit. a. a. O. zu § 683.

[2]) z. B. Selbstmord wegen unheilbaren Leidens.

[3]) Man denke z. B. an Schülerselbstmorde.

Die Bestimmung des § 683, S. 1 ist daher sehr wohl zu verstehen, um so mehr, als das B. G. B. grundsätzlich jeden Eingriff in fremden Rechtskreis verhindert wissen will (vgl. §§ 823 ff.). Wenn daher jemand in fremden Rechtskreis eingreift, so tut er es zunächst auf eigene Gefahr. Und es ist recht und billig, daß er dabei aufs Spiel gesetzte Vermögenswerte nur dann soll ersetzt verlangen können, wenn objektiv dem Interesse des Geretteten genügt, subjektiv dessen Willen Rechnung getragen ist.

Dem wirklichen Willen des Gefährdeten kann der Retter nicht Rechnung tragen, da er nicht erkennbar hervortritt.

Der mutmaßliche Wille ist aber danach zu bestimmen, was zurzeit der Übernahme der Geschäftsführung dem Geschäftsführer unter Berücksichtigung der Person des Geschäftsherrn als dessen Anschauungen entsprechend erscheinen mußte.[1])

Hat auch die Lage des Einzelfalles ausschlaggebenden Einfluß auf die Beantwortung der hier erörterten Fragen: allgemein geht man u. E. mit der Behauptung nicht fehl, daß die Übernahme der Geschäftsführung dem wirklichen oder doch zum mindesten dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht, wenn sie seinem Interesse entspricht.

Denn darin stimmen wir Planck und Oert-

---

[1]) Planck, a. a. O. und dort zit.; Enneccerus, a. a. O., S. 710: Der Wille, wie er bei objektiver Betrachtung aller Umstände als normal angenommen werden muß.

mann bei, daß in der Regel das objektive Interesse sich auch mit dem Willen des Geschäftsherrn deckt.[1])

Wir meinen demnach, daß der Retter sowohl im Falle der Hinderung des Selbstmordes als auch der Rettung aus zufälliger Gefahr Ersatz seiner Aufwendungen verlangen kann.

Bei „Aufwendungen" ist ganz allgemein an Beschädigungen zu denken, die der Handelnde gelegentlich der Rettung erlitten hat.

Im Gesetz findet sich keine Definition des Begriffs; die Wissenschaft hat deren mehrere aufgestellt. Einen Anhalt bietet § 685 Abs. 1, wonach der Geschäftsführer den Ersatzanspruch nur dann hat, wenn er die Absicht hatte, von dem Geschäftsherrn Ersatz zu verlangen.

Darum fügt auch Kohler[2]) der Definition Isays[3]), „Vermögensminderungen zum Besten der Geschäftsbesorgung, die in der Aufopferung von Geld oder Geldeswert bestehen", mit Recht hinzu, „der Aufwendende müsse sein Vermögen nur vorschüßlich geopfert haben."

Dem zustimmend, möchten wir auch mit der herrschenden Meinung[4]) unter Aufwendungen verstehen: „jede geldwerte Einbuße, die der Handelnde in fremdem

---

[1]) Planck, a. a. O.; Oertmann, a. a. O., 1 b zu 677.
[2]) Kohler, a. a. O., S. 445.
[3]) Isay, a. a. O., S. 144.
[4]) vgl. Oertmann, a. a. O., Anm. 2 zu § 670; Planck, a. a. O., Anm. 1 zu § 670; Crome, a. a. O., II § 151 III, 2; Komm. d. R. G. Räte, a. a. O., Anm. 2 zu 670; v. Tuhr, actio de in rem verso, S. 33.

Interesse erleidet mit dem Willen, sie sich ersetzen zu lassen".

Nach §§ 683, 670 B. G. B. sind allerdings nur diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, „die der Beauftragte den Umständen nach für erforderlich halten darf". Durch § 670 ist also hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen eine Grenze gesetzt. Zu bedenken ist hier, daß, wenn der Handelnde sich freiwillig einer Gefahr aussetzt, dadurch der Schaden, den diese im Gefolge hat, noch nicht zum „gewollten Vermögensopfer" wird.

Unbedenklich ist jedoch mit dem Reichsgericht anzunehmen, daß schlechthin notwendig mit dem Geschäft verbundene Schäden (z. B. Beschädigung der Kleider bei Rettungsarbeiten anläßlich eines Brandes!) als freiwillige Aufopferung und Aufwendungen anzusehen sind [3]) (vgl. auch weiter unten).

Um nun Aufwendungsersatz beanspruchen zu können, muß der Handelnde

1. Aufwendungen gemacht haben, die er
2. den Umständen nach für erforderlich halten darf.

Zu 1. dienen Beschädigungen aller Art, z. B. an Kleidung, Uhr, Schirm oder Stock, als Beispiele tagtäglich sich wiederholender Art, Aufwendungen, deren Erstattungsfähigkeit nach dem eben Gesagten wohl keinem Zweifel unterliegen kann.

---

[3]) E. R. G. in J. W. 1909, S. 311; dort auch das zit. Beispiel; vgl. Komm. d. R. G. Räte, Anm. 3 / § 670; Oertmann, a. a. O., S. 705.

Aus dem klaren Wortlaut der Bestimmung des § 670 geht nun zu 2. deutlich hervor, daß objektive Notwendigkeit der gemachten Aufwendungen nicht erforderlich ist. Wie aber steht es mit der subjektiven Notwendigkeit, mit anderen Worten, welche Aufwendungen sind solche, die der Handelnde „den Umständen nach für erforderlich halten darf"?

Planck[1]) meint, es seien solche, die der Geschäftsführer unter den gegebenen Umständen für geboten und zweckmäßig halten durfte.

Wir halten dies für eine zweifellos richtige Auslegung, die auch dem Sinn der Gesetzesvorschrift nach dem Sprachgebrauch gerecht wird, die Schwierigkeiten aber u. E. nicht beseitigt. Wenn wir uns die Sachlage in den Fällen der hier zu denkenden Art vergegenwärtigen, was heißt da: „die er . . . . . für erforderlich halten durfte". Das setzt stets ein mehr oder minder großes Maß von Überlegung aller Umstände voraus. Denn der Handelnde muß sich vergegenwärtigen: „Darf ich diesen oder jenen Vermögensschaden für erforderlich halten?" Man denke an die Folgen: ein Zögern von Sekunden kann die Rettung vereiteln!

Die enge Anlehnung des Instituts der Geschäftsführung ohne Auftrag an den Auftrag weist den Weg. Der Beauftragte ist kein mechanisches Werkzeug des Auftraggebers. Er ist nach § 665, S. 2 bei Gefahr im Verzuge berechtigt (und verpflichtet[2])), von den Wei-

[1]) Planck, a. a. O., S. 663.
[2]) so auch Fischer-Henle, B. G. B. A. 1 / 665.

sungen des Auftraggebers abzuweichen, ohne dessen Entschließungen abzuwarten, d. h. das Gesetz geht davon aus, daß in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, nur schnelles Handeln den Erfolg sichert und den Absichten des Auftraggebers am ehesten gerecht wird. Es erleichtert also die Stellung des Beauftragten.

In den Fällen der Rettung aus Gefahr — Besorgung eines Geschäft bei Gefahr im Verzuge, die den in § 665 gedachten gleichzuachten sind — darf man u. E. daher auch keinen strengen Maßstab an die Überlegung des Geschäftsführers in der Richtung anlegen, „ob er die gemachten Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich halten durfte".

Dafür spricht auch, daß der Geschäftsführer, der zur Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden G e f a h r tätig wird, hierbei nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat (§ 680), während bei allen andern Fällen der Geschäftsführung ohne Frage das allgemeine Prinzip des § 276 zur Anwendung zu kommen hat. Das Gesetz will eben, wie wir schon weiter oben gesehen haben, das Eintreten für gefährdete Interessen anderer begünstigen, die diesem Zwecke dienende Geschäftsführung fördern.

Fragen wir uns jetzt, welche Aufwendungen es sind, „die ein Lebensretter den Umständen nach für erforderlich halten durfte", so können wir uns wiederum nur nachdrücklich auf den oben erwähnten Standpunkt des Reichsgerichts stellen.[1])

---

[1]) E. R. G. in J. W. 09, 311.

Und wenn der Geschäftsführer die Aufwendungen im Einzelnen nicht übernommen hat, weil er die Möglichkeit ihrer Entstehung bei der drohenden Gefahr nicht in den Bereich seiner Überlegung einbeziehen konnte, so hat er doch, meinen wir, mit Oertmann[1]) die Gefahren, aus denen sie entstanden sind, oder doch aller Voraussicht nach entstehen mußten, als untrennbaren Bestandteil mit übernommen: die schlechthin notwendig mit dem Geschäft verbundenen Schäden sind erstattungsfähige Aufwendungen.

Wir stellen daher, als Ergebnis des Gesagten, den Satz auf:

„Im Falle der Rettung aus Lebensgefahr hat der Retter als Geschäftsführer ohne Auftrag allgemein einen Anspruch auf Ersatz der dabei erlittenen Beschädigungen unter dem Gesichtspunkt gemachter Aufwendungen."

[1]) a. a. O.